GEMEINDE ELSTERAUE
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
3. ÄNDERUNG

VORLAGE ZUM 07.11.2013

BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT

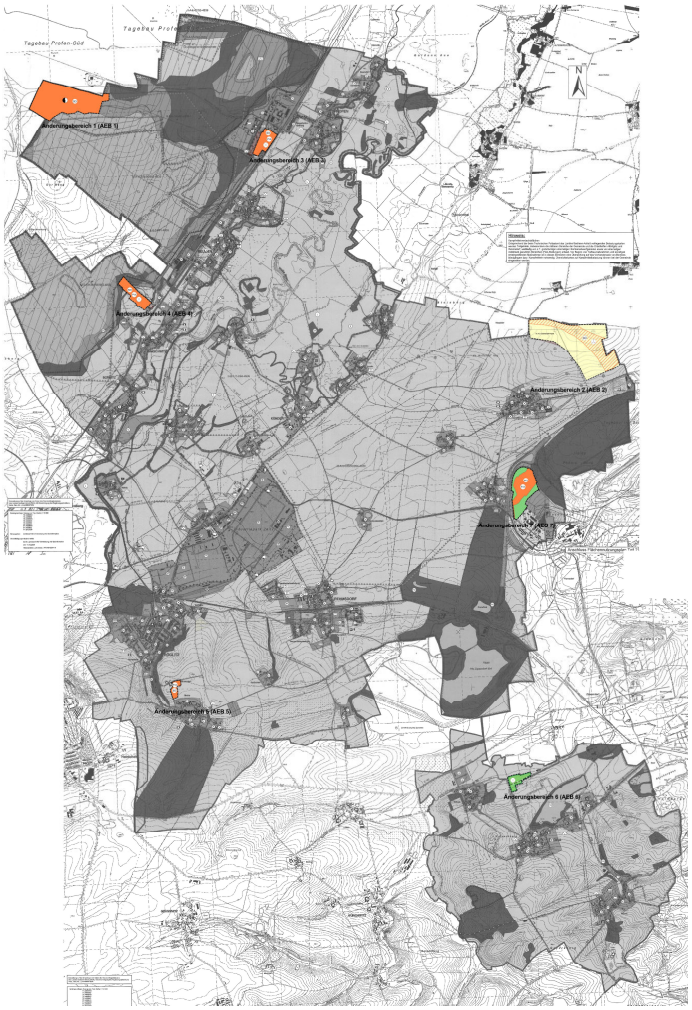

Bearbeitung:

WENZEL & DREHMANN P_E_M GmbH

Jüdenstraße 31
06667 Weißenfels
Tel. 034 43 - 28 43 90
Fax 034 43 - 28 43 99

INHALTSVERZEICHNIS

1 Ausgangsbedingungen ... 4
1.1 Planungsanlass ... 4
1.2 Rechtsgrundlage / Verfahren ... 4
1.3 Plangrundlagen ... 5
1.4 Geltungsbereich ... 5
1.5 Ziele der Raumordnung und Landesplanung ... 6
1.6 wirksamer Flächennutzungsplan ... 8
1.7 Städtebaulicher Bestand ... 9
1.8 Darstellungen der 3. FNP-Änderung ... 14

2 Art der baulichen Nutzung ... 14
2.1 Sonstige Sondergebiete ... 14
2.2 Grünflächen ... 16
2.3 Flächen für Landwirtschaft ... 17
2.4 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ... 17
2.5 Flächenbilanz ... 17
2.6 Erschließung, Ver- und Entsorgung ... 18
2.7 Kennzeichnung Altlast ... 19
2.8 Bergbauliche Belange ... 19

3 Umweltbericht ... 21
3.1 Planungsziele ... 21
3.2 Standorte, Art und Umfang der geplanten Vorhaben ... 21
3.2.1 Grundlage, Allgemeines, Lage im Raum ... 22
3.2.2 Naturräumliche Grundlagen ... 22
3.2.3 Geologie und Geomorphologie ... 22
3.3 Übergeordnete Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen ... 23
3.3.1 Umweltschutzziele in Fachgesetzen und Fachplänen ... 23
3.3.2 Schutzobjekte gemäß Naturschutzgesetz BNatSchG ... 24
3.3.3 Natura 2000 ... 25
3.4 Bestandsaufnahme und Bewertung der Änderungsbereiche ... 25
3.4.1 Änderungsbereich 1 (Energieerzeugungsanlage von regionaler Bedeutung Profen) ... 25
3.4.2 Änderungsbereich 2 (Windvorranggebiet Langendorf) ... 33
3.4.3 Änderungsbereich Freiflächenphotovoltaikanlagen ... 36
3.4.4 Änderungsbereich 6 (ehemalige Brikettfabrik Zipsendorf II Spora´ (Oelsen) ... 50

4 Gesamtabwägung ... 53
5 Ver- und Entsorgung ... 53
5.1 Wasserversorgung ... 53
5.2 Abwasserentsorgung ... 54
5.2.1 Schmutzwasser ... 54

6 Hinweise und Kennzeichnungen ... 54
6.1 Denkmale ... 54
6.2 Kampfmittel ... 54

6.3 Brandschutz 55
6.4 Flächen des Altbergbaus 55
6.5 Wehrbereichsverwaltung Ost 55
6.6 Grundstücke des Landes Sachsen-Anhalt im Gemeindegebiet Elsteraue 55

7 ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS 56

8 Literaturverzeichnis 56

9 ANLAGENVERZEICHNIS 57

1 Ausgangsbedingungen

1.1 Planungsanlass

Die Gemeinde Elsteraue verfügt nach Bekanntmachung der Genehmigung vom 10. Oktober 2007 (Az. 204-21101/BLK/130) über einen wirksamen Flächennutzungsplan.

Mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes reagiert die Gemeinde Elsteraue auf die Ziele des Regionalen Entwicklungsplanes [REP] für die Planungsregion Halle 2010 und die veränderten gesetzlichen Rahmenbedingungen hinsichtlich der Darstellung von Flächen für die Nutzung erneuerbarer Energien.

Verfahren eingeleitet

Der Gemeinderat Elsteraue hat deshalb am 21. Juni 2012 den Aufstellungsbeschluss für die dritte Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst und im Bekanntmachungsblatt (Nummer 8, 10. Jahrgang) vom 27.07.2012 bekannt gemacht.

Planungsziel

Die Planungsziele der 3. FNP- Änderung bestehen in:

- der Anpassung der Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes an die Ziele der Raumordnung des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Halle in der rechtskräftigen Fassung von 2010.
- der Einarbeitung der ´Situationsbeschreibung von Flächen zur möglichen Entwicklung von Photovoltaikanlagen (Anlagen zur Erzeugung von Solarenergie) für zukünftige Sondergebiete auf dem Territorium der Gemeinde Elsteraue´ (siehe Anlage 2)
- der Übernahme der Vorranggebiete für Windkraftanlagen aus dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle in der rechtskräftigen Fassung von 2010.

AEB 3

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass im Ergebnis der durchgeführten Abwägung zur Beschlussfassung der 3. Flächennutzungsplanänderung die vorgebrachten Hinweise dahingehend bewertet werden, dass eine Überplanung des Änderungsbereiches 3 ´Schwelerei Profen´ mit dem Planungsziel Photovoltaikanlagen nicht möglich ist.
Der Sachverhalt wird berücksichtigt, indem der Änderungsbereich 3 nicht zum Bestandteil des Beschlusses der dritten Flächennutzungsplanänderung wird. Damit fällt die Darstellung für diesen Bereich auf die bereits wirksame Darstellung des Flächennutzungsplanes zurück. Im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Elsteraue in der Fassung der 2. Änderung ist der Geltungsbereich des Änderungsbereichs 3 als Grünfläche dargestellt. Zusätzlich erfolgt eine Kennzeichnung als Fläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastetet sind gem. § 5 (2) Nr. 5 und § 5 (3) Nr. 3 BauGB.

1.2 Rechtsgrundlage / Verfahren

BauGB

Für die 3. FNP-Änderung ist das BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2012 (BGBl. I S. 3548) anzuwenden.

Deckblattverfahren

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes [FNP] Elsteraue erfolgt im Deckblattverfahren, da die Größe des Geltungsbereiches gegenüber der Gesamtgemeinde untergeordnet ist. Geändert werden nur die Darstellungen innerhalb der Änderungsbereiche des Gesamtgeltungsbereichs. Das jeweilig geänderte Deckblatt gilt nur zusammen mit dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Elsteraue.

vollständiges Verfahren

Die Vorschriften des Baugesetzbuches über die Aufstellung von Bauleitplänen gelten auch für die Änderung von Bauleitplänen gemäß § 1 Abs. 8 BauGB. Somit ist für die 3. Änderung des FNP Elsteraue eine Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB zu absolvieren.
Das Aufstellungsverfahren ändert nicht den wirksamen Flächennutzungsplan Elsteraue außerhalb des Geltungsbereiches der 3. FNP Änderung.
Die 3. Änderung des FNP Elsteraue gilt nur zusammen mit dem Flächennutzungsplan Elsteraue in der wirksamen Fassung der 2. Änderung aus dem Jahr 2012.

Der Aufstellungsbeschluss für die 3. Änderung des FNP Elsteraue wurde im Gemeinderat der Gemeinde Elsteraue am 21.06.2012 gefasst. **Aufstellung**

1.3 Plangrundlagen

Die 3. Änderung des FNP Elsteraue erfolgt auf der Kartengrundlage, die für den Flächennutzungsplan Elsteraue in der geltenden Fassung insgesamt gültig ist. **TK**
Für eine Gesamtdarstellung der östlichen Gemeindeflächen anhand Topographischer Kartenwerke ist die Nutzung der Topografischen Karten (TK) des Landesvermessungsamtes Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen notwendig.
Im Geltungsbreich der 3. Flächennutzungsplanänderung befinden sich Lage- und Höhenfestpunkte der Festpuntkfelder des Landes Sachsen-Anhalt. Diese Festpunkte sind nach VermGeoG LSA, § 5 gesetzlich geschützt. Sollte im Rahmen konkreter Maßnahmen die Gefährdung der Punkte absehbar werden, ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation rechtzeititg darüber in Kenntnis zu setzen.

1.4 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 3. FNP-Änderung gliedert sich in sieben voneinander räumlich getrennte Änderungsbereiche [AEB]. Er umfasst die im FNP dargestellten Änderungsbereiche **AEB 1 bis AEB 7**. **Lage**
Im Folgenden werden die Änderungsbereiche im Einzelnen erläutert.

AEB 1 ´Energieerzeugungsanlage von regionaler Bedeutung Profen´ **AEB 1**

Westlich der Ortschaft Profen, unmittelbar an den Verwaltungsgrenzen der Nachbarstädte Hohenmölsen und Zeitz, befindet sich auf Flächen des aktiven Bergbaus - dem ´Baufeld Profen-Süd´ und dem ´Baufeld Schwerzau´ - ein ca. 45 ha großes Areal, welches laut REP Halle 2010 als konkreter Standort für eine Energieerzeugungsanlage von regionaler Bedeutung ausgewiesen ist.
Die Fläche befindet sich beidseits der Verbindungsstraße ´Grüne Magistrale´ zwischen der Landesstraße L191 und der Straße des Friedens in Profen mit direkter Anbindung an die Bundesstraße B2. Begrenzt wird das Areal im Süden durch die Abbaugrenze bzw. das Baufeld Schwerzau, im Norden durch das Baufeld Profen-Süd mit dem Kohlemisch- und Stapelplatz (KMS), im Westen und Nordosten durch die Gleisanlagen der Kohlebahn des Profen / Deubener Reviers.

AEB 2 ´Windvorranggebiet Langendorf´ **AEB 2**

Nordöstlich der Ortschaft Langendorf stellt der rechtskräftige FNP ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergie dar. Die ca. 62,5 ha große Fläche wird landwirtschaftlich genutzt. Sie grenzt im Norden und Osten direkt an die Gemeindegrenze. Räumliche Begrenzung erfährt sie durch die unweit entfernte Kreisstraße K2601 im Süden sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen im Norden, Westen und Osten. Die K7954 tangiert das Plangebiet im Nordwesten. Direkt an der Gemeindegrenze im Norden und Osten verläuft die Landesgrenze zwischen Sachsen-Anhalt und dem Freistaat Sachsen.

AEB 3 ´ehemalige Schwelerei Profen´ **AEB 3**

Der Standort der ehemaligen Schwelerei in Profen befindet sich südwestlich des Ortskerns. Das ca. 6,4 ha große Areal wird räumlich begrenzt durch Kleingärten im Süden, Grünflächen im Südwesten, ein Wohngebiet (Straße des Aufbaus) und kleinflächige Gärten im Nordwesten, sowie großflächige Gewerbestandorte (Straße zur Freiheit mit Parkplatzflächen und Werkhallen) im Norden bzw. Westen. Die Gleisanlagen der Bahnstrecke Leipzig-Leutzsch – (Zeitz – Gera) – Probstzella (Strecke 6386) fassen das Gebiet nach Osten ein.

AEB 4 ´Chemiewerk Coswig / BT Draschwitz´ **AEB 4**

Auf ca. 10,4 ha Gesamtfläche befindet sich nördlich der Ortschaft Draschwitz das Areal des ehemaligen Chemiewerk Coswig / BT Draschwitz. Räumlich eingefasst wird das Plangebiet durch das Wohngebiet ´Am Floßgraben´ mit dem Floßgraben als Gewässer I. Ordnung im Osten, die Schwerzauer Straße im Norden und landwirtschaftlich genutzte Flächen im Süden und Westen. Unweit grenzt im Westen das Abbaufeld Schwerzau des Braunkohletagebaus Profen an. Umlaufende Gehölzstrukturen fassen das Plangebiet räumlich ein und grenzen es optisch weitestgehend vom Umland ab.

AEB 5 ´ehemalige Schweinemastanlage Stocksdorf´ **AEB 5**

Westlich der Ortschaft Tröglitz, im Ortsteil Stocksdorf, befindet sich auf einer Fläche von ca. 2,3 ha die ehemalige Schweinemastanlage Stocksdorf. Stocksdorf ist eine kleine Splittersiedlung aus ursprünglich drei Höfen. Die südlich und östlich der Ortslage errichteten großflächigen LPG-Stallanlagen sind von Leerstand gekennzeichnet und befinden sich in desolatem baulichen Zustand. Im Süden grenzen Grünflächen des Tröglitzer Ortsteils Gleina an. Im Norden, Osten und Westen grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

AEB 6 ´ehemalige Brikettfabrik Zipsendorf II Spora´ (Oelsen) **AEB 6**

Westlich des Sporarer Ortsteils Oelsen, nordwestlich des Penkwitzer Sees, befinden sich die Flächen der ehemaligen ´Brikettfabrik Zipsendorf II Spora´ (Vereinsglück III). Das ca. 5,3 ha große Areal ist vollständig von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben. Im Osten grenzen landwirtschaftlich genutzte Gebäudebestände an.

AEB 7 ´ehemaliges Baustoffwerk des WBK Leipzig´ (Staschwitz) **AEB 7**

Nördlich der Landesstraße L 192, zwischen Staschwitz und Mumsdorf, befindet sich das ca. 18,6 ha große Areal des ehemaligen Baustoffwerkes des WBK Leipzig. Räumlich gefasst wird dieses im Nordosten durch bewaldete Flächen der Halde ´Phönix-Nord´, im Osten und Nordosten durch Gewässerflächen der Grundwasser gefluteten ehemaligen Westausfahrt des Tagebaus Phönix Nord (Tagebaurestloch Staschwitz), im Südosten durch Grünflächen und im Süden durch das Betriebsgelände ´Kraftwerk Phönix Mumsdorf´.

Der Gesamtgeltungsbereich der 3. FNP- Änderung umfasst insgesamt ca. 150,5 Hektar. **150,5 ha**

1.5 Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Flächennutzungspläne sind gemäß § 1 Abs. (4) BauGB an die Ziele der Raumordnung anpassen. **Ziele der RO**

Die Ziele der Raumordnung werden durch den Landesentwicklungsplan [**LEP**] Sachsen-Anhalt und den Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle vorgegeben. **LEP 2010**

Am 11.03.2011 wurde die Verordnung über den LEP 2010 des LSA im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt [GVBl. LSA Nr. 6/2011, S.160] verkündet und trat am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Landesentwicklungsplan 2010 ist am 12. März 2011 in Kraft getreten.

Der Regionale Entwicklungsplan [**REP**] Halle präzisiert die Ziele des LEP Sachsen-Anhalt für die Planungsregion Halle. **REP Halle**

Der REP Halle wurde durch die obersten Landesplanungsbehörden (Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt) genehmigt und ist seit dem 21.12.2010 rechtskräftig.

Die Bekanntmachung der Genehmigung des Regionalen Entwicklungsplans Halle und die Vorhaltung des REP Halle erfolgten im Amtsblatt für den Landkreis Saalkreis am 21.12.2010. (4. Jahrgang, Nr. 46)

Fortschreischreibung REP

Die Regionalversammlung der RPG Halle hat mit Beschluss-Nr. III/ 07-2012 vom 27.03.2012 beschlossen, den REP Halle fortzuschreiben und das entsprechende Planverfahren bereits eingeleitet. Die Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsicht der RPG Halle erfolgte für den Burgenlandkreis in den Ausgaben der Mitteldeutschen Zeitung am 30.04.2012.
[Zitat: Regionale Planungsgemeinschaft Halle v. 10.09.2013]

TEP Profen

Das Regionale Teilgebietsentwicklungsprogramm [**TEP**] für den Planungsraum Profen im Regierungsbezirk Halle vom 09.01.1996 (veröffentlicht im MBl. LSA Nr. 31 vom 05.06.1996 S. 1293) wurde für Gebiete aufgestellt, die vom Braunkohlebergbau infolge Aufschluss- oder Abschlussverfahren berührt worden.

Anpassung TEP

Die RPG Halle hat mit dem Beschluss-Nr. III/ 07-2013 beschlossen, den TEP Profen (veröffentlicht im MBl. LSA Nr. 31 vom 05.06.1996) entsprechend den geltenden gesetzlichen Vorschriften an die aktuelle Entwicklung, insbesondere den Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt 2010 (LEP 2010 LSA) anzupassen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt wird durch den Zweckverband das formelle Verfahren nach § 8 i. v. m. § 7 LPIG LSA vorbereitet.
[Zitat: Regionale Planungsgemeinschaft Halle v. 10.09.2013]

Für den Geltungsbereich der 3. FNP-Änderung werden unterschiedliche Aussagen im LEP, REP und TEP getroffen. Diese werden folgend in tabellarischer Übersicht dem jeweiligen Änderungsbereich der 3. FNP-Änderung zugeordnet.

AEB FNP	Aussagen LEP 2010	Aussagen REP 2010	Aussagen TEP 1996
AEB 1 Energieerzeugungsanlage von regionaler Bedeutung Profen	• Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung Braunkohle Profen/ Domsen (Pkt. 4.2.3 Z 136 VIII)	• Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung (Pkt. 5.3.6.4. Z I) • Regional bedeutsamer Standorte für Ver- und Entsorgung (Energieerzeugungsanlage von regionaler Bedeutung - Planung) (Pkt. 5.5.3.1 Z 38)	• Gebiet gehört zum ehemaligen Tagebau Profen, Abbaufeld Süd • Gebiet gehört zum Teilgebiet Weiterführender Braunkohlenbergbau, innerhalb der Sicherheitslinie der avisierten Abbaufelder • Vorranggebiet für Erholung • Vorsorgegebiet für Aufforstung • Vorsorgegebiet für Natur- und Landschaft • Vorsorgegebiet für Erholung • nordwestlich angrenzend Vorranggebiet für intensive Erholung (Mondsee) mit Freizeitanlage als Erholungszentrum
AEB 2 Windvorranggebiet Langendorf	• Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft (Pkt. 4.2.1 Z 129 G 122)	• VRG XXVI Elsteraue / Langendorf Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten (Pkt. 5.8.2.2.Z XXVI)	• keine Aussage / Zugehörigkeit

AEB FNP	Aussagen LEP	Aussagen REP	Aussagen TEP
AEB 3 Schwelerei Profen	• Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung Braunkohle Profen/ Domsen (Pkt. 4.2.3 Z 136 VIII)	• Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung (Pkt. 5.3.6.4. Z I)	• nördlich, westlich und südlich angrenzendes Vorranggebiet für Erholung • nördlich, westlich und südlich angrenzendes Vorsorgegebiet für Natur- und Landschaft • Erhalt und Ausbau der Vorflut (Floßgraben) • nördlich angrenzender regional bedeutsamer Standort für Gewerbe
AEB 4 Chemiewerk Coswig / BT Draschwitz	• westlich angrenzend: Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung Braunkohle Profen/ Domsen (Pkt. 4.2.3 Z 136 VIII)	• westlich angrenzend: Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung (Pkt. 5.3.6.4. Z I)	• in Teilbereich Vorranggebiet für Wassergewinnung, Wasserwerk • Vorsorgegebiet für Aufforstung • Erhalt der Vorflut • Neubau einer regional bedeutsamen Hauptstraße
AEB 5 Mastanlage Stocksdorf	• keine Aussage	• keine Aussage	• keine Aussage / Zugehörigkeit
AEB 6 Brikettfabrik Zipsendorf II	• Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (Pkt. 4.2.1 Z 129 G 122)	• Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (Pkt. 5.7.1.3. Z)	• keine Aussage / Zugehörigkeit
AEB 7 Baustoffwerk des WBK Leipzig	• Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (Pkt. 4.2.1 Z 129 G 122)	• direkte Nachbarschaft zu: Regional bedeutsamer Standort, Energieerzeugungsanlage (Pkt. 5.5.3.1 Z 37) • Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (Pkt. 5.7.1.3. Z)	• keine Aussage / Zugehörigkeit

1.6 wirksamer Flächennutzungsplan

FNP 2. Änderung

Der wirksame Flächennutzungsplan Elsteraue in der Fassung der 2. Änderung stellt im aktuellen Geltungsbereich der 3. FNP Änderung unterschiedliche Flächennutzungen dar.

AEB der 3. FNP-Änderung	Darstellungen des wirksamen FNP
AEB 1 ´Energieerzeugungsanlage von regionaler Bedeutung Profen´	• Sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung Strand- und Badenutzung sowie Wassersport • Grünflächen mit Zweckbestimmung Badeplatz / Freibad • Flächen für Wald • Straßenverkehrsflächen • Flächen des Altbergbau

	• Flächen mit Bergbauberechtigungen
AEB der 3. FNP-Änderung	**Darstellungen des wirksamen FNP**
AEB 2 ´Windvorranggebiet Langendorf´	• Sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung Windenergie • Flächen mit Bergbauberechtigungen
AEB 3 ´ehemalige Schwelerei Profen´	• Grünflächen • Flächen deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind / Kat.-Nr. des Fachinformationssystems Bodenschutz: • 00185 • Flächen des Altbergbau
AEB 4 ´Chemiewerk Coswig / BT Draschwitz´	• Flächen für die Landwirtschaft • Flächen deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind / Kat.-Nr. des Fachinformationssystems Bodenschutz: 00020 • Straßenverkehrsflächen
AEB 5 ´Schweinemastanlage Stocksdorf´	• Flächen für die Landwirtschaft
AEB 6 ´ehemalige Brikettfabrik Zipsendorf II Spora´ (ehem. Vereinsglück III bei Spora)	• Flächen für die Landwirtschaft • Flächen des Altbergbau • Straßenverkehrsflächen
AEB 7 ´ehemaliges Baustoffwerk des WBK Leipzig´ (Staschwitz)	• Grünflächen • Straßenverkehrsflächen

Die nähere Beschreibung der Altlastsituation erfolgt im Kapitel ´Kennzeichnung Altlast´. **Altlast**

1.7 Städtebaulicher Bestand

AEB 1 ´Energieerzeugungsanlage von regionaler Bedeutung Profen´ AEB 1

Das Plangebiet umfasst Bereiche des aktiven Bergbaus - dem ´Baufeld Profen-Süd´ und dem ´Baufeld Schwerzau´ des Braunkohletagebaus Profen. Das ca. 45 ha große Areal, welches im REP Halle 2010 als konkreter Standort für eine Energieerzeugungsanlage mit regionaler Bedeutung ausgewiesen ist, wird in seinem heutigen Bestand durch verschiedene Strukturelemente geprägt.
Der Standort ´zukünftiger Kippenentwicklung und Kippständen´ sowie ´zukünftiger Abbauentwicklung mit Abbauständen´ [TEP Profen] wird durch die Verbindungsstraße zwischen der Landesstraße L191 (Hohenmölsen – Zeitz) und der Straße des Friedens in Profen (Anbindung B2) in einen Nord- und einen Südbereich geteilt.
Im AEB 1 befinden sich Flächen, welche bereits aufgeforstet wurden und im Sinne des § 2 Waldgesetz LSA Wald sind. Diese Waldflächen sollen nach Möglichkeit erhalten werden. Im Fall einer Inanspruchnahme ist eine Waldumwandlung (Ersatzaufforstung) notwendig. Diese Waldumwandlungen bedürfen der Genehmigung nach § 8 Waldgesetz LSA.

Der Nordbereich ist im Wesentlichen charakterisiert durch flächige Gehölzstrukturen (Anpflanzungen jüngerer Zeit mit zugehörigen Wiesensäumen), Grünlandflächen (anthropogene Ruderalflächen), versiegelte Verkehrsflächen (Beton- und Asphaltflächen der Betriebsstraßen / Wege / Platzbereiche), bauliche Anlagen (Gebäudebestand der MIBRAG mbH) und durch die mehrspurigen Gleisanlagen der Kohlebahn des Profen / Deubener Reviers in direkter Nachbarschaft zum nördlich angrenzenden Kohlemisch- und Stapelplatz (KMS).
Im Südbereich sind weitläufige nach Süden exponierte Hangflächen / ruderale Grünlandflächen und zum Teil Flächen des Baufeldes Schwerzau das bestimmende Bild.

Für beide Teilbereiche kann von einer vorausgegangenen und fortwährenden starken anthropogenen Überformung ausgegangen werden.

REP 2010

Der REP Halle 2010 weist das Plangebiet als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung (Pkt. 5.3.6.4. Z I) und als regional bedeutsamen Standort für Industrie und Gewerbe (Energieerzeugungsanlage mit regionaler Bedeutung (Pkt. 5.5.3.1 Z 38) aus.

TEP / REP / LEP 2010

Der Teilgebietsentwicklungsprogramm Profen [TEP] aus dem Jahre 1996 stimmt in seinen Aussagen nicht vollständig mit dem Regionalen Entwicklungsplan Halle aus dem Jahre 2010 [REP] sowie dem Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt [LEP] und seinen Kernaussagen überein.
Im REP und LEP sind die Flächen des zukünftigen Standortes als Vorranggebiet für die Gewinnung von Bodenschätzen, bzw. als Standort für eine regional bedeutsame Energieerzeugungsanlage dargestellt. Im TEP erfolgt eine Darstellung als Vorranggebiet für Erholung und Vorsorgegebiet für Natur- und Landschaft. Die Darstellungen des TEP sind zurückzuführen auf den Rahmenbetriebsplan aus dem Jahre 1994 des ansässigen Bergbaubetreibers. Die aktuellen Darstellungen des TEP bedürfen einer Überarbeitung. Das TEP Profen gilt jedoch fort, soweit es den Zielen der Raumordnung gemäß REP und LEP nicht widerspricht.

REP-Fortschreibung / TEP-Anpassung

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Regionale Planungsgemeinschaft [RPG] mit Beschluss Nr. III/07-2012 vom 27.03.2012 beschlossen hat, den REP Halle 2010 fortzuschreiben und an den LEP 2010 anzupassen.
Die RPG Halle hat des Weiteren mit dem Beschluss-Nr. III/ 07-2013 beschlossen, den TEP Profen entsprechend den geltenden gesetzlichen Vorschriften an die aktuelle Entwicklung, insbesondere den Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt 2010 anzupassen.

FNP

Der rechtskräftige FNP stellt für das Plangebiet Sondergebiete für Strand- und Badenutzung sowie Wassersport dar. Diese befinden sich am Nord- und Südostufer des zukünftigen Sees, der aus dem Tagebaurestloch Schwerzau entstehen soll.
Diese Darstellung geht nicht konform mit den Entwicklungszielen des REP und LEP.

Zur Sicherung der aktuellen regionalen Entwicklungsziele des REP und LEP ist die Anpassung der gemeindlichen Bauleitplanung für den Änderungsbereich AEB 1 notwendig.
Im Plangebiet sind keine Gewässer I. oder II. Ordnung vorhanden.

§ 30 BNatSchG

Im südöstlichen Bereich des Plangebietes besteht ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz [BNatSchG]. Die Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes sind zu beachten.

Ca. 1,5 Kilometer westlich des Änderungsbereiches 1 liegt der Mondsee mit dem Freizeitpark Pirkau. Diese Nutzung ist innerhalb des TEP Profen als Vorranggebiet für intensive Erholung mit Freizeitzentrum ausgewiesen.
Für den Freizeitpark Pirkau wurde in den 1990er Jahren der Bebauungsplan Nr. 13-1 „Freizeit- und Erholungspark Pirkau“ aufgestellt, der die ausgewiesene Nutzung innerhalb des TEP Profen planungsrechtlich sichert.
Aufgrund der relativ geringen Entfernung zum AEB 1 sind bei einer zukünftigen Realisierung eines zentralen Energieerzeugungsstandortes mögliche Auswirkungen auf den Freizeitpark Pirkau nicht ausgeschlossen.

Entsprechende Untersuchungen / Bewertungen sind im Rahmen notwendiger Genehmigungs- / Planungsverfahren einzuordnen.

AEB 2 ´Windvorranggebiet Langendorf´ **AEB 2**

Das Plangebiet ist im LEP 2010 LSA als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft und im REP als Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten „(XXVI) Elsteraue-Langendorf“ ausgewiesen. Der rechtskräftige FNP stellt auf ca. 62,5 ha ein ´Sonstiges Sondergebiet´ mit Zweckbestimmung Windenergie dar.
Bis heute wurden an diesem Standort zwölf Windkraftanlagen (Einzelstandorte) errichtet und zugehörige Zufahrtswege angelegt. Die Restflächennutzung erfolgt landwirtschaftlich in Form von Grünland- und Ackerflächennutzung.
Der rechtskräftige FNP der Gemeinde Elsteraue widerspricht hier in Teilen den Zielen der Raumordnung. Das im Plangebiet dargestellte sonstige Sondergebiet mit Zweckbestimmung Windenergie weicht in seiner räumlichen Ausdehnung von den Zielen der Raumordnung ab. Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB ist die gemeindliche Bauleitplanung den Zielen der Raumordnung [LEP; REP] des Landes Sachsen-Anhalt anzupassen. Der REP sichert durch Festlegung von Vorranggebieten (Anlage zum REP, Ziffer 5.8.2) die Nutzung der Windenergie und gibt somit eine verbindliche räumliche Abgrenzung vor.
Daraus resultierend ergibt sich für den Änderungsbereich AEB 2 das Erfordernis, die Ziele bzw. Darstellungen der gemeindlichen Bauleitplanung im Plangebiet anzupassen.

Im Plangebiet sind keine Gewässer I. oder II. Ordnung vorhanden.
Für das Plangebiet sind keine Schutzgebiete nachweisbar.

AEB 3 ´ehemalige Schwelerei Profen´ **AEB 3**

Der Standort der ehemaligen ´Schwelerei Profen´ befindet sich im ´Sanierungsbereich Mitteldeutschland´ der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) und grenzt im Nordosten an den aktiven Braunkohlentagebau Profen der Mitteldeutschen Braunkohlengesellschaft mbH (MIBRAG). Er steht somit unter Bergrecht. Die zuständige Genehmigungsbehörde ist das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen Anhalt.
Die Darstellungen des rechtskräftigen FNP zielen auf eine Nutzung als Grünfläche ab. Der gegenwärtige Bestand ist durch großflächige anthropogen überformte Wiesenflächen (Ansaatgrünland ein- mehrjährige Arten ohne Gehölzbestand) und Gehölzstrukturen im Südwesten und Südosten geprägt.

Unmittelbar an den nördlichen Teil der geplanten Fläche für die Nutzung als Photovoltaikanlagenstandort angrenzend, wurde durch die MIBRAG mbH von der LMBV eine Fläche (ca. 4.100 m²) als Erweiterung eines bestehenden Parkplatzes für eine neu errichtete Ausbildungsstätte erworben. Diese fasst den AEB 3 zukünftig nach Norden räumlich ein und befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs der 3. FNP-Änderung.

Das Geländerelief kann als eben angesehen werden. Einzelbäume und kleinere Gehölzgruppen sind partiell vorhanden. Im nördlichen Geltungsbereich queren Hochspannungsleitungen das Gebiet.
Im AEB 3 befinden sich unterirdische Rohrleitungen der MIBRAG mbH (u. a. die Hauptleitung von der Hauptwasserhaltung Predel zum Standort Profen Village). Des Weiteren befinden sich verteilt über die Fläche mehrere hydrologische Kontrollelemente. Die Zuwegung zu diesen betrieblichen Anlagen muss für Mess- und Reparaturzwecke ohne Einschränkung gewährleistet bleiben. Eine Berücksichtigung dieses Sachverhaltes kann erst auf der nachfolgenden Bauleitplanebene (Bebauungsplanebene) erfolgen.
Das ehemalige Schwelereigelände ist eine Altlast im Sinne des § 2 Abs. (5) Nr. 2 BBodSchG. Die Kat.-Nr. des Fachinformationssystems Bodenschutz lautet 00185.
Bis 2002 erfolgte im Rahmen eines zugelassenen Abschlussbetriebsplanes eine partielle Quellensanierung und Sicherung lokaler Hauptschäden im Boden- und Grundwasserbereich. Nachfolgend wurde mittels behördlicher Genehmigung die Einstellung akti-

ver Sanierungsmaßnahmen und Überlassung der Restschäden an eine überwachte Selbstreinigung erteilt.
Die aktive Grundwassersanierung ist beendet. Weiterhin sind erhebliche Restbelastungen des Grundwassers in Richtung der Tagebaukippe Profen-Süd (Schadstofffahne in N-NO-Richtung) verzeichnet. Im Rahmen der ingenieurfachlichen Risikoanalyse wurden drei Zeitintervalle (2005-2027) festgelegt und entsprechende Prognosen erarbeitet. Zusammenfassend wird davon ausgegangen, dass kurzfristig (2005-2015) keine Gefahr der Ausdehnung des Grundwasserschadens besteht. Mittelfristig (2015 -2027) ist eine Ausdehnung aufgrund der geplanten Wasserhaltung des aktiven Tagebaus aber nicht auszuschließen. Zur Erreichung / Erfolgskontrolle der Sanierungsziele ´stetiger Rückgang der Grundwasserschäden´ und ´Verschlechterungsverbot der Grundwasserbeschaffenheit´ werden mittels eines behördlich zugelassenen Boden- und Grundwassermonitorings im 5 Jahre-Intervall die Sanierungszielwerte und das potentielle Vorliegen des Versagenfalls geprüft.
(Quelle: Altstandort Schwelerei Profen. Umsetzung eines MNA-Konzeptes im Bergrecht Giese, Ronald; Tropp, Peter; Luckner, Ludwig; Thomas, Anett; Schmidt, Jörg; Schendzielorz, Rornald; aus: Terratech Jg. 7 2008, Nr.3 Abb. Tab., Litt. S.TT15-TT17)

Im Plangebiet sind keine Gewässer I. oder II. Ordnung vorhanden.

AEB 4 ´Chemiewerk Coswig / BT Draschwitz´ **AEB 4**

Das im Ortsteil Draschwitz befindliche Gelände des ehemaligen Chemiewerks Coswig Betriebsteil Draschwitz stellt sich als ebene Fläche dar. Das Chemiewerk Coswig wurde im Jahr 1887 als chemische Fabrik Draschwitz gegründet, 1925 in ´Chemische Fabrik Draschwitz Reuden Weise & Co´ umbenannt und später als Volkseigener Betrieb [VEB] dem VEB Kombinat Agrochemie Piesteritz angegliedert. Ende der 80´er / Anfang der 90´er Jahre gehörte diese zur ´Anhaltinischen Düngemittel und Baustoff GmbH Coswig´. 1992 meldete der Betrieb Konkurs an. Seit Bestehen wurden am Standort Dünge- und Bodenverbesserungsmittel produziert.
Mit Erliegen der Nutzung und im Nachgang der Standortaufgabe, erfolgte im Jahr 2008 der Abriss der Gebäudestrukturen. Das Abrissmaterial wurde hierbei jedoch überwiegend an Ort und Stelle belassen. Daraus resultierend ist das Areal von großflächigen Ruderalstandorten mit fortschreitenden Sukzessionen (insbesondere Gehölzstrukturen) geprägt. Im Übergang zum freien Landschaftsraum fassen Großgehölzstrukturen das Gelände ein.
Das ebene Gelände wird im rechtskräftigen FNP als Fläche mit dem Entwicklungsziel Grünlandfläche und als Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, dargestellt. Die Fläche der ehemaligen Chemiefabrik ist aktuell als Fläche mit schädlichen Bodenveränderungen unter der Kat.-Nr. 00020 im Fachinformationssystems Bodenschutz registriert.

Im Plangebiet sind keine Gewässer I. oder II. Ordnung vorhanden.
Am Südostrand des Änderungsbereichs besteht ein gesetzlich geschütztes Biotop - naturnahes Gehölz - gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz [BNatSchG]. Die Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes sind zu beachten. **§ 30 BNatSchG**

AEB 5 ´ehemalige Schweinemastanlage Stocksdorf´ **AEB 5**

Außerhalb der Ortslage, auf erhöhtem Standort, befindet sich die ehemalige Schweinemastanlage Stocksdorf. Innerhalb des Geltungsbereiches bestehen erhebliche Höhenunterschiede. Das Gelände fällt vom höchsten Punkt (ca. 207,5 m ü.NN) in Richtung Norden und Nordosten stark ab.
Das Plangebiet ist durch bauliche Anlagen in Form von leerstehenden und zum Teil bereits eingefallenen ehemaligen Betriebs- und Stallgebäuden gekennzeichnet. Im direkten Umfeld dieser Gebäude befinden sich betonierte Wege- und Platzflächen. Die Restflächen zeigen sich in einem stark verwilderten Zustand. Neben vereinzelten Gehölzstrukturen überwiegen ruderale Wiesenflächen.
Die ehemalige Schweinemastanlage ist gegenwärtig nicht als Altlaststandort im Fachin-

formationssystem Bodenschutz registriert.

Auf Grund der Vornutzung bzw. Nutzungshistorie kann und sollte jedoch von Altstandorten ausgegangen werden.
Im Plangebiet sind keine Gewässer I. oder II. Ordnung vorhanden.

AEB 6 ´ehemalige Brikettfabrik Zipsendorf II Spora´ (Oelsen) **AEB 6**

Auf nach Norden exponierter Hanglage befinden sich die Betriebsflächen der ehemaligen Brikettfabrik Zipsendorf II (z.T. Braunkohlengrube Vereinsglück III, später Zipsendorf 4). An diesem Standort wurde die Rohkohle der nahe gelegenen Tagebaufelder in Brikett verpresst. Mit dem Umbruch der Wirtschaftsstrukturen Anfang der 90´er Jahre wurde die Produktion und Nutzung eingestellt. Die Nutzung als Brikettfabrik erfolgte zwischen 1901 und 1966. Nach 1966 wurden die Gebäude z.T. durch eine Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft [LPG] genutzt.
Nach rund 20 Jahren Leerstand wurde im Jahr 2008 die eigentliche Fabrik rückgebaut.
Heute bestehen auf den Flächen weiterhin Ruinen der ehemaligen Fabriknebengebäude. Diese befinden sich überwiegend in desolatem und augenscheinlich einsturzgefährdetem Zustand. Heute sind im Inneren partielle Wiesen- und Ruderalfächen in Hanglage vorhanden. Innerhalb des Geltungsbereiches bestehen Höhenunterschiede. Das Gelände fällt in Richtung Norden ab.
Öffentlich zugänglich ist das Gesamtareal über einen unbefestigten Wirtschafts- bzw. Feldweg.
Das fast vollständig eingegrünte Gelände ist aktuell als Fläche mit schädlichen Bodenveränderungen unter der Kat.-Nr. 00224 im Fachinformationssystems Bodenschutz registriert.
Die Altlastendatenbank der Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft [LMBV] führt die Flächen als Altlastenverdachtsfläche Z607C. Hierbei handelt es sich um Flächen des Altbergbaus ohne Rechtsnachfolger. In Ihrer Stellungnahme empfiehlt die LMBV aufgrund nicht mehr vorhandener Schadstoffquellen, des erfolgten mikrobiellen Abbaus, der flurnah anstehenden bindigen Bodenhorizonte und der Flächennutzung (Altlastenschätzung CUI Halle 1995) perspektivisch die Entlassung aus dem Altlastenverdacht:

Im Plangebiet sind keine Gewässer I. oder II. Ordnung vorhanden.

AEB 7 ´ehemaliges Baustoffwerk des WBK Leipzig´ (Staschwitz) **AEB 7**

In direkter Nachbarschaft zum Kraftwerk Mumsdorf befindet sich das Areal des ehemaligen Baustoffwerkes WBK Leipzig. Der Zustand des Plangeländes kann zum Zeitpunkt der Erarbeitung des Vorentwurfes wie folgt beschrieben werden. Eine aktuelle Nutzungsform ist nicht feststellbar. Die ca. 18,6 ha große Fläche ist bestanden mit verschiedenen baulichen Anlagen in Form von Werkhallen und Betriebsgebäuden. Diese sind in einem stark desolaten Zustand und zum Teil bereits eingefallen. Hochspannungsleitungen (110 KV) queren das Areal etwa mittig in Nordost- / Südwest-Richtung. Waldähnliche Gehölzflächen fassen das Plangebiet räumlich ein. Weit voran geschrittene natürliche Entwicklungen führten zusätzlich zur Etablierung waldähnlicher Strukturen innerhalb des Gebietes. Infrastrukturell wird das Areal im Süden an das örtliche Verkehrsnetz (Landesstraße L192) angebunden. Innerhalb erschließen befestigte und unbefestigte straßenähnliche Wegeflächen das Areal. Die Restflächen werden durch partielle Wiesen und Ruderalflächen charakterisiert.
Das Gelände kann insgesamt als eben, ohne erhebliche Höhenunterschiede angesehen werden. Einzig vollständig mit Gehölzen und Stauden- / Ruderalfluren bewachsene ehemalige Gleisanlagen (Bahndammreste) im Südwesten strukturieren das Relief in geringem Maß.
Laut Auskunft des Burgenlandkreises (Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde) vom 19.12.2012 sind diese Flächen als Altlastverdachtsflächen Nummer 00556/ 551 ´ehemalige Tagesanlagen Phönix-Nord mit nachfolgender Nutzung´ im Fachinformationssystem Bodenschutz registriert.

Im Plangebiet sind keine Gewässer I. oder II. Ordnung vorhanden.

1.8 Darstellungen der 3. FNP-Änderung

Als vorbereitende Bauleitplanung gibt der Flächennutzungsplan den Rahmen der städtebaulichen Ordnung vor. Er regelt jedoch nicht die bauplanungsrechtliche Umsetzung auf den Flächen. Dies erfolgt in der Regel erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Der wesentliche Planungsinhalt der 3. Änderung des FNP Elsteraue besteht in folgenden Darstellungen.

- Darstellung eines sonstigen Sondergebietes Planung mit der Zweckbestimmung Energieerzeugung / -Versorgung (**AEB 1**), **AEB 1-7**
- eines sonstigen Sondergebietes Planung mit der Zweckbestimmung Windenergie (**AEB 2**),
- von vier sonstigen Sondergebieten mit Zweckbestimmung Photovoltaik (**AEB 3, 4, 5, 7**) und
- eine Grünfläche mit überlagernder Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft Planung (**AEB 6**).

2 Art der baulichen Nutzung

2.1 Sonstige Sondergebiete **SO**

Die Darstellung eines sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Energieerzeugung / -Versorgung des **AEB 1** begründet sich aus der Fortschreibung des REP Halle 2010. Für den Bereich des Änderungsbereich 1 wird, mit Verweis auf das Ziel 131 des LEP 2010 LSA, das Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung „IX. Profen / Domsen“ aufgeführt. Der Regionale Entwicklungsplan stellt für die Lage des Änderungsbereiches AEB 1 den geplanten Standort einer Energieerzeugungsanlage mit regionaler Bedeutung dar (Punkt 5.5.3.1 Z 38) dar. Die Energieerzeugungsanlage am Standort Profen dient als Ersatz für auslaufende Altanlagen.[1] **AEB 1**

Die nicht klassifizierte Verbindungsstraße ´Grüne Magistrale´ zwischen der Landesstraße L191 (Hohenmölsen – Zeitz) und der Straße des Friedens in Profen (Anbindung B2) bleibt als gemeindliches Erhaltung- bzw. Planungsziel bestehen. Eine konkretisierende Lageeinordnung kann hierbei jedoch nicht erfolgen. Die Berücksichtigung ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (nachfolgenden Bauleitplanebene) oder anderer Genehmigungsverfahren vorzunehmen.

Für den Änderungsbereich 1 des Flächennutzungsplanes Elsteraue ergibt sich die Vorgabe, planungsrechtlich die Errichtung einer Energieerzeugungsanlage von regionaler Bedeutung zu ermöglichen.

Mit den Darstellungen im Änderungsbereich **AEB 2** wird den Forderungen des Landesministeriums für Landesentwicklung und Verkehr entsprochen. Gemäß Schreiben vom 25.08.2011 stellte dieses heraus, dass das im rechtskräftigen FNP dargestellte Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie in seiner Ausdehnung den Zielen der Raumordnung widerspricht. **AEB 2**

Da gemäß § 1(4) BauGB die Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung anzupassen ist, erfolgt eine Reduzierung des Vorranggebietes. Die von der Verringerung betroffenen Flächen werden zukünftig als Flächen für Landwirtschaft dargestellt.
Mit der vorgenommenen Änderung erhöht sich die nutzbare Landwirtschaftsfläche um ca. 39 ha.

[1] LEP LSA 2010; S. 85

2. FNP-Änderung

Weiterführend berücksichtigt die Gemeinde die Ergebnisse der ´Situationsbeschreibung von Flächen zur möglichen Entwicklung von Photovoltaikanlagen für sonstige Sondergebiete auf dem Territorium der Gemeinde Elsteraue´ (Anlage zur 2. FNP-Änderung) aus dem Jahre 2012, in welcher insgesamt 135 Flächen auf ihre Eignung bzw. Nichteignung als Standort für Photovoltaikanlagen untersucht und im Ergebnis sechs geeignete Flächen ermittelt worden.

§ 1 BauGB

Gemäß § 1a (2) BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten der Entwicklung durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Diesem Prinzip wird für die Flächen **AEB 3, 4, 5** und **7** der 3. FNP-Änderung entsprochen.

§ 32 EEG

Auf diesen Flächen wird eine Umnutzung / Nutzungsänderung aufgelassener Flächen im Gemeindegebiet angestrebt, um die Zielstellung der gemeindlichen Vorstellungen zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel in der Bauleitplanung mit Maßnahmen zu untersetzen.

AEB 3

Zum **AEB 3** ´ehemalige Schwelerei Profen´ äußert die zuständige Abfall- und Bodenschutzbehörde aus folgenden Gründen erhebliche Bedenken.
Die Fläche der alten Schwelerei ist eine Altlast im Sinne des § 2, (5), Nr. 2 BBodSchG, durch die aufgrund der vorhandenen Kontaminationen des Bodens, der Bodenluft und des Grundwasser schädliche Bodenveränderungen und sonstige Gefahren für den Einzelnen und die Allgemeinheit hervorgerufen werden. Die Abwehr dieser Gefahren, alle bisherigen und zukünftigen Sanierungsmaßnahmen, das Überwachungsmonitoring, dessen Kontrolle und Umsetzung ist im Abschlussbetriebsplan langjährig für die nächsten Jahre geregelt und festgeschrieben. Alle Eingriffe in die Schwelereifläche aber auch im Umfeld dazu müssen auf ihre Auswirkungen auf dieses derzeit quasistationäres System überprüft werden und letztendlich zulässig sein.
Im Falle der Entwicklung der Flächen im AEB 3 für Photovoltaikanlagen, sind aus bodenschutzrelevanter Gefahrenabwehr an die Errichtung restriktive, bauliche Vorgaben der Genehmigungsbehörden, wie z.B. keine Bodeneingriffe tiefer 30 cm, geordnete Fassung und Ableitung des Oberflächenwassers von den Modulen u.a. als behördliche Auflage zu erwarten bzw. wahrscheinlich.

Seitens der Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft [LMBV] wird in der Stellungnahme vom 16.07.2013 darauf hingewiesen, dass der AEB 3 Grundeigentum der LMBV mbH betrifft. So befindet sich dieser innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Abschlussbetriebsplanes [ABP] Schwelerei Profen und steht somit unter Bergaufsicht. Für die Flächen der ehemaligen Schwelerei ist zu gewährleisten, dass ausstehende Verpflichtungen aus der Umsetzung der ABP´s jederzeit uneingeschränkt und ohne finanziellen Aufwand für die LMBV umgesetzt werden können. Für diese registrierte Altlastenverdachtsfläche ist die Altlastenbearbeitung langfristig noch nicht abgeschlossen. Am Standort der ehemaligen Schwelerei Profen ist nach jetzigem Kenntnisstand bis zum Jahr 2027 ein halbjährliches Grundwassermonitoring erforderlich. Aus diesem Grunde befindet sich eine Vielzahl an aktiven Grundwassermessstellen im AEB 3. Diese Messstellen sind zwingend zu erhalten, vor Beschädigung zu schützen und der ungehinderte Zugang zu gewährleisten. Im Rahmen der Abarbeitung des Sanierungskonzeptes kann nicht ausgeschlossen werden, dass zusätzliche Messstellen im AEB 3 errichtet werden müssen.
Die geäußerten Hinweise der LMBV werden dahingehend bewertet, dass eine Überplanung des Änderungsbereiches 3 dem Planungsziel Photovoltaikanlagen nicht möglich ist. Der Sachverhalt wird berücksichtigt, indem der Änderungsbereich 3 nicht zum Bestandteil des Beschlusses der dritten Flächennutzungsplanänderung wird. Damit fällt die Darstellung für diesen Bereich auf die bereits wirksame Darstellung des Flächennutzungsplanes zurück.

Grundvoraussetzung für eine wie auch immer gestaltete Nachnutzung des **AEB 4** ist die vollständige Beräumung und Entsorgung aller vor Ort lagernden Abfälle mit anschließender Abklärung des noch verbliebenen Altlastverdachtes. Das gilt vor allem im Bereich der Alttankstelle und der Werkstatt. Danach könnte die Fläche wieder einer multifunktionalen Nachnutzung zugeführt werden. Aktuell ist die Chemiefabrik als Fläche mit schädlichen Bodenveränderungen im Fachinformationssystem ´Bodenschutz´ unter der Kat. Nr. 00020 registriert. **AEB 4**
Innerhalb des AEB 4 befindet sich auf dem Flurstück 59, Flur 2, die Grundwassermessstelle 9395/73 der Mitteldeutschen Braunkohlengesellschaft mbH (MIBRAG). Im Rahmen des regelmäßigen Grundwassermonitorings muss die Zuwegung zu diesen betrieblichen Anlagen für Mess- und Reparaturzwecke ohne Einschränkung gewährleistet bleiben. Der Flächennutzungsplan hat keine Auswirkungen auf diese Zuwegungsrechte. Die Berücksichtigung dieses Sachverhaltes erfolgt auf der nachfolgenden Bauleitplanebene.

Für den **AEB 5** bestätigt die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Burgenlandreises mit Schreiben vom 19.12.2012, das nach erfolgtem Rückbau der baulichen Anlagen sowie zugehöriger Beräumung, eine multifunktionale Wiedernutzung der Flächen im Außenbereich prinzipiell möglich ist. **AEB 5**

Es wird darauf hingewiesen, dass der **ÄEB 7** an die L192 angrenzt. Im Bereich der L192 wird seitens der Landesstraßenbaubehörde auf die Einhaltung der 20 m – Bauverbotszone, gemäß § 24 Straßengesetz Land Sachsen-Anhalt hingewiesen. **AEB 7**
Für den AEB 7 verweist die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft [LMBV] in der Stellungnahme vom 16.07.2013 auf folgende Sachverhalte.
„Im Falle der Ableitung von Bebauungsplänen sind folgende Hinweise zu berücksichtigen. Der Änderungsbereich 7 befindet sich auf gewachsenem Gelände südlich der Wasserflächen der Wasserhaltung Staschwitz und grenzt direkt an den unter Bergaufsicht stehenden Bereich der Halde Phönix Nord an. Außerhalb des Geltungsbereiches, an der Südböschung des Restloches Staschwitz, befindet sich ein Altrutschungsbereich. Bei Zufuhr von Oberflächenwasser kann es hier zu weiteren Rutschungen kommen. Aus diesem Grunde ist eine Zufuhr von Oberflächenwasser aus Richtung des Änderungsbereiches 7 unbedingt zu verhindern und bei der Entsiegelung der Flächen zur Begrünung und Errichtung von Photovoltaikanlagen zu beachten.“ [Zitat]
„Im Änderungsbereich 7 befinden sich mehrere Filterbrunnenstandorte der LMBV. Diese sind an der Geländeoberfläche nicht mehr sichtbar, müssen aber noch verwahrt werden. Die Standorte sind zu erhalten und in einem Umkreis von 10 m nicht zu bebauen. Der Brunnenrückbau ist ab dem Jahr 2016 vorgesehen. Die genauen Standorte der Filterbrunnen sind dem Schreiben der LMBV vom 16.07.2013 zu entnehmen.“ [Zitat]
Die Berücksichtigung dieser Hinweise ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (nachfolgenden Bauleitplanebene) oder anderer Genehmigungsverfahren vorzunehmen.

2.2 Grünflächen

Grünflächen

AEB 6

Das Areal der ehemaligen Brikettfabrik Zipsendorf II [AEB 6] wird auf Grund seiner geographischen Lage (Nordausrichtung), der vorherrschenden Topographie und seiner Naturraumausstattung als Grünfläche dargestellt. **AEB 6**
In ihrem Schreiben vom 19.12.2012 begrüßt die Untere Abfall– und Bodenschutzbehörde des Burgenlandkreises ausdrücklich die Beplanung der Flächen als Grünfläche.
Die Fläche und ihr Umfeld sind geprägt durch die Folgen des umgegangenen Altberbergbaus – hier die verschiedenen Stufen der Grube und des Tagebaubetriebes Vereinsglück. Die nicht beräumten Abfälle unterliegen derzeit einem abfallrechtlichen Verfahren. Der Untergrund ist höchst gestört. Eine andere Nutzung als naturnahe Nutzung

ist aus Sicht des Bodenschutzes nur mit unverhältnismäßigen Mitteln und wenig erfolgversprechend umsetzbar.

AEB 7

Die nordwestlichen und südlichen Betriebsflächen des ehemaligen Baustoffwerks des WBK Leipzig werden auf Grund der ausgeprägten Naturraumausstattung als Grünflächen dargestellt. **AEB 7**

2.3 Flächen für Landwirtschaft

Landwirtschaft

AEB 2

Gemäß den Zielen der Raumordnung [LEP 2010 Pkt. 4.2.1 Z 129 G 122] liegt der Änderungsbereich 2 in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft. Dieser Darstellung entsprechend, werden Teilbereiche als Flächen für Landwirtschaft dargestellt.

2.4 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Gemäß § 5 (2) Nr. 10 BauGB können im FNP zusätzlich Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt werden. § 5 BauGB

AEB 6

Zur Ergänzung der vorhandenen Naturraumausstattung wird diese Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt.
Auf dieser Fläche sollen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erfolgen. Vorrangig sind Entsiegelungsmaßnahmen (Rückbau der baulichen Anlagen) anzustreben.
In seiner Stellungnahme vom 14.12.2012 weist das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd (ALFF-Süd) darauf hin, dass bei der Umwandlung des AEB 6 in eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, die Bewertung mit Öko-Punkten und die Anlage eines entsprechenden Kontos nicht versäumt werden darf.

2.5 Flächenbilanz

Die Darstellungen im Geltungsbereich der 3. FNP-Änderung (150,5 ha) teilen sich flächenmäßig folgendermaßen auf:

Aktuelle Naturraumnutzung	FNP Bestand	FNP 3. Änderung
AEB 1 - ´Energieerzeugungsanlage von regionaler Bedeutung Profen´		
• ca. 45 ha gesamt • Flächen des aktiven Tagebaus • Verkehrsflächen • Gehölze und • Staudenfluren	• ca. 10 ha Sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung Strand- und Badenutzung sowie Wassersport • ca. 15 ha Grünfläche mit Zweckbestimmung Badeplatz / Freibad • ca. 20 ha Fläche für Wald • Flächen mit Bergbauberechtigungen	• ca. 45 ha sonstiges Sondergebiet Planung mit Zweckbestimmung Energieerzeugung- / Versorgung • Flächen mit Bergbauberechtigungen
AEB 2 - ´Windvorranggebiet Langendorf´		
• ca. 62,5 ha sonstiges Sondergebiet Windenergie mit landwirtschaftlich genutzten Flächen (Acker)	• ca. 62,5 ha sonstiges Sondergebiet Windenergie • Flächen mit Bergbauberechtigungen	• ca. 23,5 ha sonstiges Sondergebiet Windenergie • ca. 39,0 ha Flächen für die Landwirtschaft Planung • Flächen mit Bergbauberechtigun-

		gen
Aktuelle Naturraumnutzung	**FNP Bestand**	**FNP 3. Änderung**
AEB 3 ´ehemalige Schwelerei Profen´		
• ca. 6,4 ha aufgelassene Fläche • Grünlandnutzung	• ca. 6,4 ha Grünfläche • Kat.-Nr. FIS: 00185 • Flächen des Altbergbau	• ca. 6,4 ha sonstiges Sondergebiet Photovoltaik Planung • Kat.-Nr. FIS: 00185 • Flächen des Altbergbau
AEB 4 ´Chemiewerk Coswig / BT Draschwitz´		
• ca. 10,4 ha Gehölz-, Ruderal- und Schuttstandort	• ca. 10,4 ha Flächen für die Landwirtschaft • Kat.-Nr. FIS: 00020	• ca. 7,5 ha sonstiges Sondergebiet Photovoltaik Planung • ca. 2,0 ha Grünflächen Bestand • ca. 0,9 ha § 30 - geschütztes Biotop (naturnahes Gehölz) • Kat.-Nr. FIS: 00020
AEB 5 ´Schweinemastanlage Stocksdorf´		
• ca. 2,3 ha aufgelassene Fläche (Gebäudebestand) • Wiesen- und Staudenflur	• ca. 2,3 ha Flächen für die Landwirtschaft	• ca. 2,3 ha sonstiges Sondergebiet Photovoltaik Planung
AEB 6 ´ehemalige Brikettfabrik Zipsendorf II´ Spora (Oelsen)		
• ca. 5,3 ha aufgelassene Fläche (Gebäudebestand) • Gehölzflächen • Wiesen- und Staudenfluren	• ca. 5,3 ha Flächen für Landwirtschaft • Kat.-Nr. FIS: 000224 • unterirdische Hauptversorgungsleitungen (Erdgasversorgungsleitung) • Flächen des Altbergbau	• ca. 5,3 ha Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft Planung • Kat.-Nr. FIS: 000224 • unterirdische Hauptversorgungsleitungen (Erdgasversorgungsleitung) • Flächen des Altbergbau
AEB 7 ´ehemaliges Baustoffwerk des WBK Leipzig´ (Staschwitz)		
• ca. 18,6 ha aufgelassene Konversionsfläche (Gebäudebestand) • Verkehrsflächen • Gehölzflächen • Wiesen- und Staudenfluren • oberirdische Hauptversorgungsleitungen (110 kV – Freileitungen)	• ca. 18,6 ha Grünfläche • Kat.-Nr. FIS: 00556/ 551 ´ehemalige Tagesanlagen Phönix Nord´ • oberirdische Hauptversorgungsleitungen (110 kV – Freileitungen)	• ca. 12 ha sonstiges Sondergebiet Photovoltaik Planung • Kat.-Nr. FIS: 00556/ 551 ´ehemalige Tagesanlagen Phönix Nord´ • ca. 6,6 ha Grünflächen Bestand • oberirdische Hauptversorgungsleitungen (110 kV – Freileitungen)

2.6 Erschließung, Ver- und Entsorgung

Im Plangebiet der 3. Flächennutzungsplanänderung befinden sich folgende Erschließungsanlagen der Ver- und Entsorgung.

- Oberirdische Hauptversorgungsleitungen (110 kV – Freileitungen) in den Änderungsbereichen **AEB 3 und AEB 7**
- Unterirdische Hauptversorgungsleitung (Erdgasversorgungsleitung) im Änderungsbereich **AEB 6**.
- Trinkwasser-Hauptversorgungsleitung VW 110 * 10,0 PE-HD im Änderungsbereich **AEB 7**

Weitergehende Ausführungen und Konkretisierungen zu Erschließungsanlagen sowie der Ver- und Entsorgung sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu treffen.

2.7 Kennzeichnung Altlast

Durch die 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elsteraue sind weder mittelbar noch unmittelbar Flächen betroffen, die für eine Altlastenfreistellung des Landes Sachsen-Anhalt besteht.

Die **Änderungsbereiche 3, 4, 6** und **7** sind gemäß § 11 Bundesbodenschutzgesetz [BBodSchG] in Verbindung mit § 9 BodSchG LSA als Standorte mit schädlichen Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. (3) und (5) BBodSchG im Fachinformationssystem Bodenschutz [**FIS**] registriert und werden nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. **FIS**

AEB der 3. FNP-Änderung	Darstellungen des wirksamen FNP
AEB 3 ´ehemalige Schwelerei Profen´	Kat. Nr. FIS: 00185
AEB 4 ´Chemiewerk Coswig / BT Draschwitz´	Kat. Nr. FIS: 00020
AEB 6 ´ehemalige Brikettfabrik Zipsendorf II Spora´ (Vereinsglück III)	Kat. Nr. FIS: 00224
AEB 7 ´ehemaliges Baustoffwerk Staschwitz´ (ehemalige Tagesanlagen Phönix-Nord)	Kat. Nr. FIS: 00556/ 551

In diesem Zusammenhang weist das Amt für Immissionsschutz und Abfallwirtschaft des Burgenlandkreises in seiner Stellungnahme vom 17.09.2013 auf folgenden Sachverhalt hin.
„Aus der Kennzeichnung ´Fläche, deren Böden mit umweltgefährdenden Stoffen erheblich belastet ist´, ist nicht zu schlussfolgern, dass für die Planfläche auch erhebliche Gefahren aufgrund des umgegangenen Altbergtiefbaus in Verbindung mit Baugrundschwächen und –Instabilitäten bestehen.“ [Zitat]

2.8 Bergbauliche Belange

Im Planungsgebiet befinden sich (bzw. werden berührt) die nachfolgend gemäß § 6 ff Bundesberggesetz (BBergG), in der jeweils gültigen Fassung, aufgeführten ***Bergbauberechtigungen:*** **bergbauliche Belange**

AEB 1 **AEB 1**
Neu-Schwerzau II-B-b-165/00-4839 (Bewilligung)
Bodenschatz: Braunkohle
Rechtsinhaber bzw. Rechtseigentümer: MIBRAG Mitteldeutsche Braunkohlengesellschaft mbH

AEB 2 **AEB 2**
Döbitzschen III-A-b-339/90/994-4939 (Bergwerkseigentum)
Bodenschatz: Braunkohle
Rechtsinhaber bzw. Rechtseigentümer: BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH

Direkt an den AEB 4 (im Nord-Westen) angrenzend: **AEB 4**
Schwerzau III-A-b-354/90/982-4839 (Bergwerkseigentum)
Bodenschatz: Braunkohle
Rechtsinhaber bzw. Rechtseigentümer: MIBRAG Mitteldeutsche Braunkohlengesellschaft mbH

In den Änderungsbereichen **AEB 3** und **AEB 6** bzw. **unmittelbar angrenzend an AEB 1**, wurden in der Vergangenheit Bergwerke / Abbaustellen zur Gewinnung von Braunkohle betrieben. Diese werden im AEB 3 und AEB 6 in ihrer Darstellung als ´Flächen ***Altbergbau***, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind´, (§5 Abs. 4 BauGB), in die Planzeichnung übernommen. **AEB 1, 3 und 6**

AEB 1

	„Bunge- Nebe“ bei Queisau	**/ „Profen“**
Abbautechnologie:	Tiefbau	/ Tagebau
Abbauzeitraum:	1908 bis 1930	/ ab 1942
Abbautiefe:	36 bis 60 m	
Bodenschatz:	Braunkohle	
Rechtsnachfolge:	ohne	/ MIBRAG Mitteldeutsche Braunkohlengesellschaft mbH
Bemerkungen:	durch Tagebau Profen-Süd überbaggert	

AEB 3
Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Elsteraue stellt im Bereich des AEB 3 Flächen des Altbergbau § 5 Abs. 3 Nr. 2 BauGB dar. Diese werden in der Planzeichnung zur 3. FNP-Änderung gekennzeichnet.

AEB 6 **AEB 6**
„Vereinsglück III“ bei Spora

Abbautechnologie:	Tiefbau
Abbauzeitraum:	1859 bis 1914
Abbautiefe:	10 bis 45 m
Bodenschatz:	Braunkohle
Rechtsnachfolge:	ohne
Bemerkungen:	4 Schächte

Für den Änderungsbereich 6 verweist das Landesamt für Geologie und Bergwesen v. 14.01.2013 in seiner Stellungnahme vom 17.09.2013 folgenden Sachverhalt.

„Die Braunkohle wurde hier im Tiefbau nach dem Verfahren des Pfeilerbruchbaus abgebaut. Dieses Verfahren ist dadurch gekennzeichnet, dass in die ausgekohlten Räume kein Versatz eingebracht wurde. Nach dem Herausnehmen des Ausbaues, dem so genannten Rauben des Holzes, senkten sich die aufliegenden Gebirgsschichten ab und füllten die Abbauhohlräume aus.
Die großflächigen Senkungen der Tagesoberfläche als Folge des Abbaus dürften kurze Zeit nach der Abbautätigkeit abgeklungen sein. Bei Belastungen können in Folge der Vorbeanspruchung des Deckgebirges weitere Senkungen auftreten. Diese Setzungen können wegen der Wechsel zwischen Pfeilern und Ausbauen ungleichmäßig ablaufen. In den Randbereichen der Abbaugebiete treten nach bisherigen Erfahrungen solche Setzungen besonders ungleichmäßig auf.
Das Auftreten von örtlichen trichterförmigen Einbrüchen der Tagesoberfläche, so genannten Tagesbrüchen, als Folge des Zubruchgehens noch vorhandener Grubenbaue kann nicht völlig ausgeschlossen werden.
Im Untersuchungsgebiet Spora (AEB 6) befinden sich 4 verfüllte Schächte. 1968 erfolgten in diesem Bereich teilweise Versatzarbeiten.

Über den Verwahrungszustand kann keine Aussage getroffen werden, da keine Verwahrungsdokumentation zur Verfügung steht. Während der Versatzarbeiten1968 wird die Verfüllung von Förderschacht 1900, Schacht 5 (76) und Wasserschacht (80) festgestellt.
Bei Versatzmaßnahmen zu dieser Zeit wurde mit großer Wahrscheinlichkeit verlagerungsempfindliches Versatzmaterial verwendet und es erfolgte keine Abriegelung der Versatzbereiche. Der Wasserschacht (99) befindet sich im ehemaligen Kesselhaus der Brikettfabrik, Flurstück 17 / 10, diente zur Wassergewinnung und gehört zur „Grube Leonard II“ bei Spora. Im gesamten Bereich der Grube Vereinsglück III muss auch weiterhin mit Tagesbrüchen gerechnet werden. Nach bisherigen Erfahrungen werden im zur Diskussion stehenden Bereich die Durchmesser möglicher Tagesbrüche 3-4m nicht überschreiten. Bei Zusammenbruch von Schächten muss mit größeren Bruchdurchmessern gerechnet werden. Das angrenzende Mundloch sowie zwei Lichtlöcher über der Tagesstrecke „ Leonhard II“ bei Spora wurden 2011 verwahrt.“ [Zitat]

3 Umweltbericht

3.1 Planungsziele

Bei der Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen soll gemäß § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gesichert werden, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleistet. Es soll dazu beigetragen werden, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Ebenso soll der allgemeine Klimaschutz sowie das städtebauliche Orts- und Landschaftsbild baukulturell gepflegt und entwickelt werden.
Nach § 2a BauGB ist auch auf der Ebene des Flächennutzungsplans ein Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zu erstellen.
Umweltrelevante Aussagen zum Plangebiet sind in folgenden übergeordneten Planungen enthalten:

- Regionaler Entwicklungsplan Halle, Stand 2010
- Flächennutzungsplan Elsteraue, Stand 2007
- Landschaftsplan der Gemeinde Elsteraue, Stand 2006

Scoping

Im Rahmen der vorliegenden frühzeitigen Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB werden die Behörden gebeten, zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung Stellung zu nehmen, voraussichtliche Umweltkonflikte zu benennen und Hinweise auf erforderliche Gutachten zu geben (Scoping).
Mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes reagiert die Gemeinde Elsteraue auf die Ziele des Regionalen Entwicklungsplanes [REP] für die Planungsregion Halle (2010) und auf zwischenzeitlich veränderte Flächenansprüche.

3.2 Standorte, Art und Umfang der geplanten Vorhaben

Der Geltungsbereich der 3. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Elsteraue umfasst die Änderungsbereiche [AEB] 1 bis 7. Für diese sind, wie nachfolgend beschrieben, Flächennutzungen vorgesehen.

AEB 1 - ´Energieerzeugungsanlage von regionaler Bedeutung Profen´ **AEB 1**

- Ca. 45 ha sonstiges Sondergebiet Planung mit Zweckbestimmung Energieerzeugung / -Versorgung.
- Flächen mit Bergbauberechtigungen
- Übernahme der Vorgaben des REP 2010 als konkreter Standort für eine Energieerzeugungsanlage von regionaler Bedeutung

AEB 2 - ´Windvorranggebiet Langendorf´ **AEB 2**

- Ca. 23,5 ha sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung Windenergie.
- Mit den Darstellungen wird den Vorgaben des REP 2010 entsprochen, da gemäß § 1(4) BauGB die Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung anzupassen ist.

- Reduzierung des bisher dargestellten Vorranggebietes Windenergie. Die von der Verringerung betroffenen Flächen werden zukünftig als Flächen für Landwirtschaft dargestellt.
- Mit der vorgenommenen Änderung erhöht sich die nutzbare Landwirtschaftsfläche um ca. 39 ha (Flächen für die Landwirtschaft Planung)
- Flächen mit Bergbauberechtigungen

AEB 3 ´ehemalige Schwelerei Profen´ **AEB 3**

- Ca. 6,4 ha sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung Photovoltaik Planung.
- Kat. Nr. FIS: 00185
- Flächen des Altbergbau

AEB 4 ´Chemiefabrik Coswig / BT Draschwitz´ **AEB 4**

- Ca. 7,5 ha sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung Photovoltaik Planung
- Ca. 2,0 ha Grünflächen
- Ca. 0,9 ha § 30 BNatSchG – gesetzlich geschütztes Biotop (naturnahes Gehölz)
- Kat. Nr. FIS: 00020

AEB 5 ´Schweinemastanlage Stocksdorf´ **AEB 5**

- Ca. 2,3 ha sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung Photovoltaik Planung.

AEB 6 ´ehemalige Brikettfabrik Zipsendorf II´ Spora (Oelsen) **AEB 6**

- Ca. 5,3 ha Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft.
- Das Areal der ehemaligen Brikettfabrik Zipsendorf II [AEB 6] wird auf Grund seiner geographischen Lage (Nordausrichtung), Topografie und seiner Naturraumausstattung als Grünfläche dargestellt.
- Unterirdische Hauptversorgungsleitungen (Erdgasversorgungsleitung)
- Flächen des Altbergbau
- Kat. Nr. FIS: 00224

AEB 7 ´ehemaliges Baustoffwerk des WBK Leipzig´ (Staschwitz) **AEB 7**

- Ca. 12 ha sonstiges Sondergebiet Photovoltaik Planung.
- Ca. 6,6 ha Grünflächen.
- Die nordwestlichen und südlichen Betriebsflächen des ehemaligen Baustoffwerks des WBK Leipzig werden auf Grund der ausgeprägten Naturraumausstattung als Grünflächen dargestellt.
- Oberirdische Hauptversorgungsleitungen (110 kV – Freileitungen).
- Kat. Nr. FIS: 00556/ 551

3.2.1 Grundlage, Allgemeines, Lage im Raum

3.2.2 Naturräumliche Grundlagen

Die Gemeinde Elsteraue gehört nach MEYNEN (1962) u.a. naturräumlich zum sächsischen Hügelland. Innerhalb dieser Gliederung wird das Betrachtungsgebiet dem Altenburg-Zeitzer Lößgebiet zugeordnet. Nach dem Landschaftsprogramm Sachsen-Anhalt gehört der Naturraum zur Tagebauregion Zeitz/Hohenmölsen/Weißenfels.

3.2.3 Geologie und Geomorphologie

Die Ausführungen zur Geologie und Geomorphologie entstammen dem Landschaftsplan Entwurf von 2006.

„Die großflächige Buntsandsteinplatte wird im nördlichen Teil der Landschaftseinheit von mächtigen quartären und tertiären Lockergesteinsdecken verhüllt. Während des Tertiärs lagerten sich lokal Braunkohleflöze ab, die zunächst im Tiefbau, später im Großtagebau abgebaut und weiter verarbeitet wurden. Während des Quartärs wurde das Gebiet von der Elster- und teilweise auch von der Saalekaltzeit überformt. Durch die Gletschervorstöße kam es immer wieder zur Bildung großer Eisstauseen, in denen sich Bändertone und andere Beckentone ablagerten.

Im Ergebnis der äolischen Prozesse in der Weichselkaltzeit ist die verbreitete, nach Süden zunächst in ihrer Mächtigkeit wachsende, aber südlich von Zeitz ausklingende Lößdecke, die mit ihrem karbonatischen Substrat die Bodenbildung bestimmt hat, entstanden. In die Buntsandsteinplatte schneiden sich die Fließgewässer, insbesondere die Weiße Elster, beträchtlich ein. Diese Taleinschnitte haben die Buntsandsteinplatte in einzelne Teile zerlegt."

Der Betrachtungsraum ist hinsichtlich der Morphologie sehr differenziert zu betrachten. Prägend für den Raum ist das Tal der Weißen Elster, die das Gemeindegebiet im nördlichen Bereich quert.

Dabei fällt die Niederung an der Gemeindegrenze bei Maßnitz von 142,0 m ü.NN bis zur Gemeindegrenze nordöstlich von Profen auf 131,0 m ü.NN ab. Westlich wird die Niederung durch eine Terrassenkante begrenzt, die teilweise Höhen von 150 m ü.NN erreicht (z.B. in Draschwitz). In südöstlicher Richtung ist der Übergang zu den stark eingeebneten Endmoränen der Saalekaltzeit fließend ausgebildet. Westlich und östlich der Elsterniederung ist das Relief flachwellig ohne markante Höhenzüge ausgeprägt. Eine höhere Reliefdynamik zeigt das Gemeindegebiet südlich von Gleina sowie um Spora. Ein von der Bundesstraße B 180 in nördlicher Richtung nach Gleina fließender Bach schneidet hier tief in das Gelände ein. An der B 180 werden in diesem Bereich Höhen von 255,0 m ü.NN erreicht. Um Spora ist das Gelände sehr stark reliefiert.

Die Schnauder und ein Bach, der von Nißma nach Norden fließt, bilden wichtige Talzüge.

Die größte Höhe des Gemeindegebietes wird am Geyersberg, südlich von Spora an der Gemeindegrenze gelegen, mit 253,8 m ü.NN erreicht.

Zum Schnaudertal hingegen fällt das Gelände bis auf Höhen von 185,0 bis 181,0 m ü.NN ab. Darüber hinaus ist die Morphologie in Teilbereichen durch den Braunkohlenbergbau und den Lehmabbau überprägt. Aktiver Bergbau wird auch künftig, insbesondere westlich der Bundesstraße B2 zu einer weiteren Überformung der Landschaft beitragen.

3.3 Übergeordnete Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen

3.3.1 Umweltschutzziele in Fachgesetzen und Fachplänen

Die in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes sind darzustellen. Die Beschreibung, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden, erfolgt nach der Bewertung der Umweltauswirkungen, der Darstellung möglicher Ausgleichsmaßnahmen und nach der Abwägung. Einschlägige Fachgesetze sind

- Bundesnaturschutzgesetz
- Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
- Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt
- Bodenschutzgesetz.

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung normiert keine Umweltqualitätsziele, sondern schreibt die Durchführung von Umweltprüfungen bei bestimmten Vorhaben vor.

Das Naturschutzgesetz Sachsen-Anhalt vom 10.12.2010 normiert folgende Ziele des Umweltschutzes:

1. naturnah geprägte Räume haben einen Eigenwert, sie sollen in ihrem Bestand geschützt, gepflegt, entwickelt und soweit erforderlich wiederhergestellt werden
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Naturhaushaltes soll in ihrem Umfang erhalten bleiben

die Tier- und Pflanzenwelt soll in ihren Lebensräumen nicht beeinträchtigt werden.

Gemäß § 2 (Grundsätze) Absatz (1) Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt sind Gewässer so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und dem Nutzen einzelner dienen. Die physikalische, chemische und biologische Beschaffenheit des Wassers soll nicht schädlich verändert werden.

- Maßnahmen, die zu einer nachhaltigen Verschlechterung der Gewässergüte führen, sind unzulässig
- das Allgemeinwohl erfordert das Verfügen über eine ausreichende Menge an Wasser, die öffentliche Wasserversorgung darf nicht gefährdet werden
- das Abschwemmen von Boden und Auswaschungen von Nährstoffen sollen verhindert werden
- landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen entwässert werden können
- Gewässer sollen vor Verunreinigungen geschützt werden
- die Bedeutung der Gewässer und ihrer Uferbereiche als Lebensstätte für Tiere und Pflanzen sowie das Landschaftsbild soll berücksichtigt werden

das Wasserrückhaltevermögen und die Selbstreinigungskraft der Gewässer soll gesichert bzw. wiederhergestellt werden.

Das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlast vom 17. März 1998 gibt folgende umweltrelevanten Ziele vor:

- Bodenfunktionen sollen gesichert oder wiederhergestellt werden,
- schädliche Bodenveränderungen sollen abgewehrt werden,
- Altlast und aus ihnen resultierende Gewässerverunreinigungen sollen saniert werden,

bei Eingriffen in den Boden soll die Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen und des Zeugniswertes des Bodenaufbaues so weit als möglich vermieden werden.

3.3.2 Schutzobjekte gemäß Naturschutzgesetz BNatSchG

Das Bundesnaturschutzgesetz (seit 01.03.2010 unmittelbar geltend) definiert bestimmte Schutzkategorien. Diese sind, sofern sie im Geltungsbereich der 3. FNP-Änderung Elsteraue auftreten, als Ziele des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Das BNatSchG definiert folgende Schutzkategorien:

§ 23 Naturschutzgebiete

§ 24 Nationalparke, Nationale Naturmonumente

§ 25 Biosphärenreservate

§ 26 Landschaftsschutzgebiete

§ 27 Naturparke

§ 28 Naturdenkmäler

§ 29 Geschützte Landschaftsbestandteile

§ 30 Gesetzlich geschützte Biotope

Im nachfolgenden werden die Schutzgebiete entsprechend der Nomenklatur des BNatSchG aufgeführt, hierbei werden, auf Grund der unterschiedlichen Entfernungen der Schutzgebiete zu den Änderungsbereichen (AEB), die jeweils nächstgelegenen Schutzgebiete zu den Änderungsbereichen aufgeführt.

<u>Naturschutzgebiet gemäß § 23 BNatSchG</u>

Innerhalb der Gemeinde Elsteraue befindet sich kein ausgewiesenes Naturschutzgebiet. Das am nächsten gelegene Naturschutzgebiet befindet sich nordwestlich der Gemeindegrenze südlich von Hohenmölsen in einer Entfernung von 6 km. Es ist ausgewiesen als NSG 134 „Grubengelände Jaucha Nord“.

Nationalparke, Nationale Naturmonumente gemäß § 24 BNatSchG-Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG

Innerhalb und im weiteren Umfeld der Gemeinde Elsteraue befinden sich keine dieser Schutzkategorien

Landschaftsschutzgebiet gemäß § 26 BNatSchG

Innerhalb der Gemeinde Elsteraue befindet sich ein Landschaftsschutzgebiet. Es ist ausgewiesen als Landschaftsschutzgebiet 42 „Elsteraue“. Der nächstgelegene Änderungsbereich befindet sich in einer Entfernung von 300 m (AEB 4).

Naturpark gemäß § 27 BNatSchG

Innerhalb der Gemeinde Elsteraue befindet sich kein Naturpark. Der nächstgelegene Naturpark ist der NUP 2 „Saale-Unstrut-Triasland“. Der nächstgelegene Änderungsbereich (AEB 5) befindet sich 6 km nordöstlich der Naturparkgrenze.

Naturdenkmäler gemäß § 28 BNatSchG

Durch die Änderungsbereiche ist kein registriertes Naturdenkmal betroffen.

Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG

Von den Änderungsbereichen ist kein registrierter Geschützter Landschaftsbestandteil betroffen.

Gesetzlich geschützte Biotope § 30 BNatSchG

Von den Änderungsbereichen ist kein registriertes § 37 Biotop betroffen.

3.3.3 Natura 2000

Innerhalb der Gemeinde Elsteraue befindet sich das FFH-Gebiet 0155 „Weiße Elster nordöstlich Zeitz“. Der nächstgelegene Änderungsbereich befindet sich in einer Entfernung von 300 m (AEB 4). Die Schutzziele werden durch die Änderungsbereiche nicht verletzt.

3.4 Bestandsaufnahme und Bewertung der Änderungsbereiche

3.4.1 Änderungsbereich 1 (Energieerzeugungsanlage von regionaler Bedeutung Profen)

3.4.1.1 Erfassung und Bewertung der Schutzgüter

Geomorphologie

Die Geomorphologie ist geprägt durch den Tiefbau der letzten Jahrzehnte. Der Standort des AEB 1 liegt auf einer relativ ebenen unbewegten Fläche, welche nur durch kleinere Aufschüttungen und Böschungen bewegt ist. Der Geltungsbereich ist durch Erschließungen aus Straßen und Bahnanlagen geprägt. Nördlich des Geltungsbereichs fällt das Gelände, in Folge des ehemaligen Tagebaus Profen-Süd und südlich in Folge des aktuellen Tagebaus Schwerzau ab.

Eine weitere Veränderung der Geomorphologie ist durch den möglichen Neubau einer Energieerzeugungsanlage von regionaler Bedeutung nicht zu erwarten.

Boden

Der Boden ist durch die jahrzehntelange und immer noch andauernde Tagebaubeeinflussung als Kultosol anzusehen. Natürliche Böden sind am Standort nicht mehr anzutreffen.

In Folge der Errichtung einer Energieerzeugungsanlage sind auf Grund der starken Vorschädigung des Bodens nur geringe Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten.

Wasser

Der Standort weist keine Oberflächengewässer auf. Das Grundwasserregime ist durch die angrenzenden Tagebaubereiche massiv gestört.

Eine weitere Beeinflussung durch Bodenversiegelungen ist, auf Grund der bisherigen Eingriffe in den Grundwasserhaushalt in geringem Ausmaß zu erwarten.

Klima/Luft

Der Standort verfügt in Folge der Tagebaubereiche über ein geringes Luftaustauschpotential. Darüber hinaus kommt es durch den aktiven Tagebau zu Staubbelastungen.

Im Zuge der Errichtung einer Energieerzeugungsanlage kommt es zu einer Überlagerung von Emissionen mit dem angrenzenden Tagebau und der Energieerzeugungsanlage. Dieses Wirkungsgefüge ist im Zuge des Bundesimmissionsschutzantrages für die Errichtung einer Energieerzeugungsanlage von regionaler Bedeutung konkret darzustellen. Im Bereich des Mikroklimas kommt es zu kleinräumigen Veränderungen durch Versiegelungen und Bauten, welche zu einer erhöhten Aufheizung der Flächen führen und den Kaltlufttransport behindern.

Biotope - Flora und Fauna

Der Standort des 1. Änderungsbereichs ist vorwiegend durch Land-Reitgrasfluren geprägt. Diese entwickelten sich im Zuge der Sukzession auf den devastierten Standorten, welche im Zuge der Tagebaunutzung entstanden sind. Innerhalb dieser Landreitgrasfluren entwickeln sich dem Standort entsprechende initiale Gehölzstrukturen aus Birke, Hundsrose, Hartriegel und Sanddorn.

Unabhängig von absehbaren Sukzessionsstadien sind innerhalb des Standortes Gehölzstrukturen angepflanzt worden. Die Hauptgehölzart ist die Pappel.

Auf Grund der starken Nutzung des Standortes durch Verkehrsanlagen, der sich südlich und nördlich anschließenden Tagebaunutzung, der großflächigen Reitgrasfluren und Pappelgehölze ist der Standort als artenarm einzustufen.

Infolge der Vornutzung und der sich anschließenden Infrastrukturanlagen verfügt der Geltungsbereich über eine geringe Habitatausstattung für Tierarten. In Folge der Tagebau bedingten Vorbelastung kommt es durch die vorhandenen Aufschüttungen und Versieglungen zu erheblichen Funktionsverlusten für die Fauna. Daraus resultierend sind fast ausschließlich Tierarten anzutreffen, welche auf extrem warmen ruderalisierten Standorten leben können.

Die Ausstattung der Flora mit Arten wie dem Land-Reitgras und der Kanadischen Goldrute führt zu weiteren Funktionsverlusten. Dies resultiert aus der Tatsache, dass es sich hierbei um großflächige Monokulturen handelt, welche sich nur allmählich zu einem kleinflächigen Vegetationsmosaik entwickeln können. Diese nicht standortgerechten Monokulturen führen für die Fauna zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Standortes.

Die strukturreichen Gehölzbereiche am südlichen und nördlichen Rand des Geltungsbereiches stellen Inseln dar, die auf Grund der Hauptstraßen, der Bahnstrecke und der intensiven Nutzung durch den sich anschließenden Tagebau, keine oder nur geringe funktionale Zusammenhänge mit den angrenzenden Biotopstrukturen aufweisen. Diese Randbedingungen schränken den Lebensraum und die Artendichte ein.

Innerhalb des Geltungsbereiches haben die Schotterflächen zwischen den Bahnschwellen die größte faunistische Bedeutung. Hier ist im Zuge der weiteren verbindlichen Planung eine gesonderte Artenerfassung durchzuführen.

Das ökologische Potential des Planungsraumes ist im Allgemeinen auf Grund der geringen Naturraumausstattung und der allenfalls in Restbereichen naturnahen Restbiotopstrukturen als Lebensraum für Pflanzen und Tiere als geringwertig einzustufen. Aus dieser Konstellation lässt sich folgende Aussage für den Naturraum des Betrachtungsgebietes treffen:

Natürlichkeit	künstlich
Art- und Biotoppotential	Artenarm, keine Kleinstbiotope, strukturarme Monostruktur
Schutzwürdigkeit/Seltenheit	potentieller Lebensraum seltener Arten oder Gesellschaften, potentieller Lebensraum für Arten der RL LSA und der FFH-Richtlinie im Bereich der Insekten und Kriechtiere
Gefährdungsgrad/Empfindlichkeit	gegenüber veränderten Umweltbedingungen weitgehend unempfindlich
Wiederherstellbarkeit	5-20 Jahre sind erforderlich
Kriterium Erholungspotential	geringer Erholungswert

Aus den oben genannten Kriterien kann abgeleitet werden, dass die Fläche des Geltungsbereichs ein stark veränderter und sehr naturferner bis künstlicher Lebensraum für Arten und Lebensgemeinschaften ist.

Im Zuge des Neubaus kommt es am Standort, bedingt durch die intensiven Vornutzungen, zu keinem massiven Eingriff in das Schutzgut Flora und Fauna. Eine weitere Schädigung des stark anthropogen überformten Standortes durch eine Nutzung als Sondergebiet ist als gering einzustufen.

Belastungen durch Verkehrslärm, Bewegung und Schadstoffe treten im unmittelbaren Bereich des Geltungsbereichs, insbesondere durch die ehemalige und derzeitige Tagebaunutzung und die angrenzenden Straßen und Bahnlinien auf.

Landschafts- und Naturschutzgebiete sowie Natura 2000-Gebiete entsprechend den Europäischen Richtlinien (Vogelschutzrichtlinie, FFH-Richtlinie) sind innerhalb des Geltungsbereiches nicht gemeldet oder ausgewiesen. Der Gebietsabhängige Artenschutz ist somit nicht betroffen. Die Lage im Raum, die Ausstattung der im Geltungsbereich vorkommenden Biotoptypen und die Nutzung lassen jedoch potentiell auf das Vorkommen besonders oder streng geschützter Tierarten gem. Anhang I, II der FFH-Richtlinie bzw. Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie schließen.

Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung oder Genehmigungsverfahren für konkrete Bauvorhaben sind hier spezielle Artenerfassungen (Erstellung Artenschutzfachbeitrag) durchzuführen. Insbesondere für Arten, welche extreme Standorte besiedeln, stellt der Geltungsbereich mit seinen Schotterbetten und devastierten Flächen einen potentiellen Lebensraum dar. Dieser potentielle Lebensraum wird sich, bei weiterhin ausbleibender Pflege innerhalb der nächsten Jahre erheblich einschränken, da sich mit der Ausbreitung von Arten wie Land-Reitgras und Kanadischer Goldrute die potentiellen Lebensräume für geschützte Arten erheblich verkleinert werden.

Im Zuge der Flächennutzungs- und der weiterführenden Planungen ist es nach § 44(5) BNatSchG im Rahmen von Verfahren nach dem Baugesetzbuch vorgesehen, dass besonders oder streng geschützte Arten von dem § 44 Absatz 1 Nummer 1 (Tötungsverbot) und § 44 Absatz 1 Nummer 3 (Entnahmeverbot) nicht betroffen sind *„soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.“*

Die Auswirkung der Planung auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen wird als gering bis mittel eingestuft. Im Zuge weiterer Genehmigungsplanungen werden die betroffenen Biotope hinsichtlich der planungsrelevanten Arten gemäß Artenschutzverordnung vertiefend überprüft und es muss eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung durchgeführt werden.

<u>Landschaftsbild</u>

Auf Grundlage der vorhandenen Nutzung entwickelten sich kaum Landschaftsbild prägende Strukturen. Als landschaftsbildliche Eigenart sind die sich anschließenden großflächigen Tagebaustrukturen anzusehen.

Diese weisen allerdings, ebenso wie alle anderen Bereiche, keine Erholungsfunktionen auf.

Die Eingriffe in das Schutzgut Landschaftsbild sind, auf Grundlage der vorhergehenden massiven Eingriffe als gering zu bewerten.

Schutzgebiete

Innerhalb des Geltungsbereichs und in seinem näheren Umfeld sind keine Schutzgebiete vorhanden. Die nächstgelegenen Schutzgebiete sind nordöstlich in einer Entfernung von 5 km das NSG „Grubenfeld Nordfeld Jaucha“ und 3 km südöstlich das FFH-Gebiet „Elsteraue nördlich Zeitz“. Eine Beeinträchtigung der Schutzziele der beiden Schutzgebiete ist nicht gegeben.

Mensch

Innerhalb des Geltungsbereiches leben keine Menschen. Flächen für die Erholung sind nicht ausgeprägt. Die bestehenden Strukturen des Standortes sind am Nordrand durch Gleisanlagen der Kohlebahn der MIBRAG und einer Straße, welche das Gebiet von West nach Ost durchquert gekennzeichnet. Diese Nutzungen sowie die angrenzenden Tagebauflächen führen zurzeit zu Lärm- und Staubimmissionen innerhalb und außerhalb des Standortes.

Die nächstgelegenen Wohngebiete befinden sich 2,5 km östlich und ca. 4,5 km westlich des Geltungsbereichs des 1. Änderungsbereichs. Hier kann nicht von einer weiteren Beeinträchtigung ausgegangen werden. Auf Grund der im Planungsgebiet vorherrschenden Hauptwindrichtung Südwest werden potentiell auftretende Immissionen nach Nordwesten verweht. Hier liegt die erste Ortschaft, Elstertrebnitz, in einer Entfernung von 5 km zum Standort.

Durch die Ausweisung neuer Sonderbauflächen gehen die betreffenden Flächen für den Naturhaushalt verloren. Da der betroffene Bereich nicht mit Wegen ausgebaut ist und durch vorhergehende Nutzungen und Infrastrukturanlagen belastet ist, eignet sich der Bereich nicht zur Naherholung.

Nordwestwestlich (NWW) des Standortes befindet sich, in einer Entfernung von 1,5 km das Naherholungsgebiet Pirkau (Mondsee). Dieses Naherholungsgebiet wird jährlich von ca. 100.000 Besuchern zur Naherholung genutzt. Im Zuge der Ausweisung des Naherholungsgebietes als überregionales Freizeit- und Erholungsgebiet war bekannt, dass sich der Tagebau weiter nach Norden (Baufeld Domsen) erstrecken wird. Eine Beeinflussung durch den fortführenden Tagebau bis 2022 war in der Planung für das Naherholungsgebiet bekannt. Die Ausweisung von Sondergebietsflächen für Energieerzeugung / -Versorgung am geplanten Standort ist neu. Eine Beeinflussung des Naherholungsgebietes durch einen Neubau ist nicht ausgeschlossen. Eine umfassende Prüfung der möglichen Auswirkungen muss im Rahmen des Bundesimmissionsschutzverfahrens für den Neubau durchgeführt werden. Unabhängig von den genehmigungsrechtlichen Verfahren zur Errichtung einer Energieerzeugungsanlage, wird momentan ein neues Tourismuskonzept für den Mondsee erarbeitet. Durch dieses wird die neue Standortsituation berücksichtigt. Festzuhalten zum Standort ist, dass es im Bereich Landschaftsbild und Erholung zu keiner wesentlichen Beeinflussung kommen kann, da sich die Erholungsbereiche an der Südostflanke des Mondsees befinden und diese durch einen Waldgürtel und Gehölze in Richtung des geplanten Standorts abgeschirmt sind. Der Eingriff auf das Schutzgut Mensch wird als gering bis mittel bewertet. Präzisierende Untersuchungen sind in weiterführenden Planungen erforderlich.

Kultur- und Sachgüter

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Objekte zu verstehen, die von gesellschaftlicher, architektonischer oder archäologischer Bedeutung sind. Solche Sachgüter sind im Änderungsbereich nicht bekannt.

Die Planung hat keine Auswirkung auf außergewöhnliche Kultur und- Sachgüter. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu informieren.

3.4.1.2 Zusammenfassung der Auswirkungen

In der nachfolgenden Tabelle werden die Planungsauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter in Ihrer Betroffenheit innerhalb des Landschaftsraumes bewertet.

Umweltbelange / Auswirkungen	Mensch	Tiere und Pflanzen	Boden	Wasser	Klima und Luft	Landschaft	Kultur und Sachgüter
Versiegelung Boden	o	+	o	o	o	o	o
Verlust ökol. Bodenfunktion	o	+	o	o	o	o	o
technische Überprägung	+	o	o	o	o	+	o
Verlust Klimaausgleichsflächen	o	o	o	o	o	o	o
Lärm-/Geruchsimmissionen	+	+	o	o	o	+	o
Verlust von Nahrungshabitaten	o	+	o	o	o	o	o
Betroffenheit:	o gering		+ mittel		++ hoch		

Auswirkungen ergeben sich vor allem durch die potentiell errichtbaren Baukörper auf den anthropogen vorbelasteten Flächen und den damit verbundenen Einfluss auf das Landschaftsbild. Neben diesen Einflüssen auf das Landschaftsbild und den Menschen entstehen weitere Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen, welche durch den Verlust der ökologischen Funktion und damit einhergehendem Nahrungshabitatverlust entstehen. Wie aus der voranstehenden Tabelle ersichtlich, entstehen in diesem Bereich die größten Verluste und Beeinträchtigungen der Schutzgüter.

Darüber hinaus kann es zu einer verstärkten Belastung durch Lärm- und Geruchsimmissionen kommen. Hier sind die Vorgaben der TA-Luft der GIRL und der BImSchV einzuhalten.

3.4.1.3 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die Wechselwirkungen innerhalb des Geltungsbereiches lassen sich, auf Grundlage der Tabelle im vorhergehenden Abschnitt im Bereich der Umweltbelange Mensch, Tier/Pflanze sowie Landschaft feststellen.

Einschätzend ist festzustellen, dass es sich hier um einen vollständig anthropogen überformten Landschaftsraum innerhalb der Tagebauregion Hohenmölsen-Zeitz handelt, welcher seit Jahrzehnten einer intensiven Nutzung unterliegt und an diese stark angepasst wurde.

Der Geltungsbereich liegt im Bereich des Tagebaus Revierpark Profen und ist durch mehrere vorhandene Störfaktoren gekennzeichnet. Darunter befinden sich die angrenzenden Tagebaubereiche, die Infrastrukturbereiche von Bahn und Straße sowie die vorhandenen Tagebaufolgenutzungen im Umfeld des Geltungsbereichs.

Durch die Vorprägung des 1. Änderungsbereichs des Geltungsbereiches der 3. FNP-Änderung der Gemeinde Elsteraue sind die Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter insgesamt als gering einzustufen.

Es handelt sich um einen vorher wie nachher stark anthropogen beeinflussten Raum. Als Standort erscheint er, in Bezug auf die sich anschließenden Landschaftsräume wie die Elster, mit ihrem FFH-Gebiet, den großen landwirtschaftlich genutzten Flächen der Schwarzerden im weiteren Umfeld, für eine weitere Entwicklung vollständig prädestiniert.

3.4.1.4 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes

Nichtdurchführung des Vorhabens

Innerhalb des Geltungsbereichs werden die Standorte einer weiteren Ruderalisierung unterliegen. Es ist abzusehen, dass sich die großflächigen Monokulturen aus Arten wie Land-Reitgras und Kanadischer Goldrute weiter ausbreiten werden. Die vorhandenen offenen Bodenflächen werden immer stärker von diesen Vegetationen besiedelt. Ein allmählicher Übergang zu ersten Gehölzaufwuchs stellt sich innerhalb der nächsten Jahre ein.

Insgesamt kann eingeschätzt werden, dass es an einem veränderten Nutzungsbedingungen unterliegenden Standort, zu einer weiteren Ruderalisierung kommen kann.

Durchführung des Vorhabens

Im Zuge der 3. FNP-Änderung kommt es im 1. Änderungsbereich zu einer Veränderung zukünftiger baulicher Inanspruchnahme. In Folge der Errichtung von Gebäuden für eine Energieerzeugungsanlage erfolgt weiterer Bodenentzug.

Dieser Eingriff ist als gering bis mittel zu beurteilen, da die vorhandenen anthropogen geprägten Bodenflächen, durch die Tagebaunutzung der vergangenen Jahrzehnte, nur eingeschränkt natürliche Bodenfunktionen übernehmen können.

Die gravierendsten Veränderungen erfolgen innerhalb des Schutzgutes Landschaftsbild. Diesem Sachverhalt kann allerdings, durch eine den topographischen Gegebenheiten angepasste Planung von Gebäuden und Gebäudeteilen sowie durch eine Integration der Baukörper in das Landschaftsbild Rechnung getragen werden. Vor diesem Hintergrund könnte eine gestaltete Gebäudegliederung einen wertvollen Beitrag für das Gesamterscheinungsbild eines möglichen Gebäudekomplexes erreichen.

3.4.1.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Boden / Wasser

In Bezug auf den Boden und das Wasser müssen keine Maßnahmen für Ausgleich oder Vermeidung getroffen werden. Auf Grund der starken Vorbelastungen (Gleisanlage der Bahn, Auffüllungen, bestehende Versiegelungen) sind die Schutzgüter nicht oder nur geringfügig durch die Belange der 3. FNP-Änderung der Gemeinde Elsteraue betroffen.

Klima / Luft

Durch die Änderung der Flächennutzung (Boden) erfolgt keine erhebliche Beeinträchtigung des Klimas oder Luft. Die bisher vorhandenen Flächen wirken in nahezu gleicher Weise auf das Kleinklima, wie es durch eventuell später errichtete Bauwerke auch der Fall sein würde. Daher ist hier nicht von einer weiteren erheblichen Beeinträchtigung des Kleinklimas auszugehen.

Pflanzen

Auf Grundlage der Bestandserfassung und der zu erwartenden weiteren Entwicklung ist hier nicht von einer erheblichen Gefährdung des Schutzgutes Pflanze oder Biotop auszugehen.

Tiere

Für die Artengruppe der Avifauna und der Fledermäuse sind ebenfalls keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Zur Vermeidung von Brutstörungen im Bereich der Avifauna sind die vorhandenen standortgerechten Gehölze als Brutraumpotential zu sichern. In Bezug auf die Artengruppen der Vögel und Fledermäuse sowie Insekten müssen, zur Vermeidung des Anlockens von Insekten auf dem Grundstück der 3. FNP Änderung Leuchtmittel eingesetzt werden, welche nicht verstärkt Insekten anlocken.

Im Bereich der potentiellen Flächen für Kriechtiere des Geltungsbereichs der 3. FNP-Änderung sind bei Realisierung Maßnahmen zu ergreifen, welche geeignet sind, die Tiere von den Baugrundstücken fern zu halten.

Als geeignet gelten solche Maßnahmen, welche eine Lenkungsfunktion erfüllen, ohne die Tiere zu vergrämen, sie allerdings daran hindern im Zuge der Baumaßnahmen gestört zu werden.

Vermeidungsmaßnahmen sind notwendig für die Artengruppe der Avifauna wie der Kriechtiere, um zu vermeiden, dass es zu einer baubedingten oder anlagebedingten Störung kommt.

Landschaftsbild

Das Landschaftsbild ist nach der Analyse der Umweltauswirkungen durch die geplante 3. FNP-Änderung das am stärksten betroffene Schutzgut. Aus bauplanerischer Sicht wird im Zuge konkretisierender Planungen an dieser Stelle eine horizontale Gliederung der möglichen Gebäudekubatur empfohlen, um neue Gebäude harmonisch in den Landschaftsraum einzubinden. Durch diese kleine aber sehr wirksame Maßnahme würde eine wesentlich verbesserte Anpassung an die vorhandenen natürlichen Gegebenheiten und eine Vermeidung einer eventuell erheblichen Störung des Landschaftsbildes durch neu zu entwickelnde Baukörper vermieden werden können.

Mensch

Beeinträchtigungen durch Immissionen des bau- und anlagebedingten Verkehrs- wie Produktionslärms werden vermieden, indem im Gebiet die einzuhaltenden Mindestanforderungen des baulichen Schallschutzes erfüllt werden. Hierzu zählen insbesondere jegliche Formen von Lärmschutz, um angrenzende Landschaftsgebiete nicht über das notwendige Maß zu verlärmen.

Anlagebedingte Geruchs- und Lärmimmissionen sind durch die Einhaltung des Standes der Technik auf das geringst mögliche Maß zu reduzieren.

Sonstige Schutzgüter

Maßnahmen für andere Schutzgüter wie Kultur- und Sachgüter sind nicht notwendig.

3.4.1.6 Planungsalternativen

Die Planungsalternativen wurden im Umweltbericht zum regionalen Entwicklungsplan der Planungsgemeinschaft zum Regionalen Entwicklungsplan aus dem Jahre 2010 erörtert. Es wird hier, nach dem Prinzip der Abschichtung, auf dieses Ergebnis verwiesen, wodurch auf Ebene der Flächennutzungsplanung keine weitere Alternativenprüfung durchgeführt werden muss.

3.4.1.7 Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Entsprechend der Forderungen zur Erstellung des Umweltberichtes wurden alle verfügbaren Unterlagen für die Bewertung und Auswertung herangezogen. Trotz aller Sorgfalt ist nicht auszuschließen, dass das Gebiet betreffende Studien etc. noch nicht Bestandteil der Untersuchung und Bewertung waren. Im Rahmen der noch durchzuführenden Behördenabfragen und Beteiligungsprozesse erfolgt eine Verdichtung von Grundlagen und Erkenntnissen, welche bei Relevanz zu einer Weiterentwicklung der getroffenen Aussagen führen.

3.4.1.8 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Die Gemeinden und Städte überwachen nach Rechtswirksamkeit des FNP die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung des Flächennutzungsplanes entstehen.

Insbesondere sollen die unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen frühzeitig ermittelt werden, damit durch geeignete Maßnahmen Abhilfe ergriffen werden kann (§ 4c BauGB).

Es ist hier darauf hinzuweisen, dass der Flächennutzungsplan die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke nur vorbereitet. Der FNP selber begründet kein unmittelbares Baurecht. Dieses entsteht erst auf der Ebene der aus dem FNP zu entwickelnden verbindlichen Bauleitplanung. Aus diesem Grunde kann der Flächennutzungsplan selber keine konkreten Umweltauswirkungen hervorrufen. Dies ist bei der Festlegung der Monitoringmaßnahmen zu beachten.

Die konkreten Planinhalte werden in weiteren verbindlichen Planungen und Genehmigungen, wie einem Bundesimmissionsschutzverfahren geregelt und festgesetzt.

Hiermit wird auf die Umweltprüfung und die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zu weiteren Verfahren verwiesen.

3.4.1.9 Zusammenfassung

Die 3. Flächennutzungsplanänderung für den 1. Änderungsbereich der Gemeinde Elsteraue verfolgt das Ziel, die städtebauliche Ordnung am Standort Profen im Sinne der Vorgaben aus der Regionalplanung zu sichern. Durch die Änderung und Anpassung des aktuellen FNP´s werden ehemalige Tagebauflächen für die Weiterentwicklung zu einem Sondergebiet nutzbar gemacht.

Aufgrund der Lage, Größe und Vorbelastungen des Plangebietes werden die Auswirkungen auf die Umgebung als eher gering eingestuft. Erhebliche Beeinträchtigungen werden derzeit für das Schutzgut Landschaftsbild erwartet. Die Beeinträchtigungen können ggf. durch Ausgleichs- und Minderungsmaßnahmen in unterschiedlicher Qualität und Quantität verringert werden. Soweit dies mit der städtebaulich vorgesehenen Bebauungsstruktur vereinbar ist, werden im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen durch die weiterführende Bauleitplanung und weitere Genehmigungsverfahren festgesetzt.

U.a. wird die notwendige Versiegelung begrenzt sowie geeignete Lärmschutzmaßnahmen und die Schaffung von notwendigen Ausgleichsstandorten für potentiell auftretende besonders geschützte Arten festgelegt.

Die zu erwartenden Eingriffe in den Naturhaushalt müssen extern kompensiert werden. Hierzu sind Flächen aus dem Maßnahmenkatalog des Landschaftsplans sowie Maßnahmen im Bereich der Änderungsbereiche 4, 5, 6 und 7 zu präferieren.

Vor dem Hintergrund der möglichen Sondergebietsausweisung an anderer Stelle im Gemeindegebiet, werden die Auswirkungen auf alle Schutzgüter zum jetzigen Zeitpunkt als vertretbar eingestuft. In Bezug auf nicht vorbelastete Standorte wird der Standort als positiv für die weitere Entwicklung von Sonderbauflächen bewertet.

Nachfolgend werden die Ergebnisse aus der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter zusammenfassend dargestellt:

<u>Schutzgut Boden</u>

Das Schutzgut Boden ist durch die 3. Änderung des FNP der Gemeinde Elsteraue nicht oder nur unerheblich betroffen. Auf Grund der Bestandssituation, auf dem Gelände eines ehemaligen Tagebaus, ist nicht auf einen weiteren Verlust der Bodenfunktionen zu schließen.

<u>Schutzgut Wasser</u>

In Folge der nicht vorhandenen Oberflächengewässer können hier keine erheblichen Beeinträchtigungen festgestellt werden. Auf Grund der anthropogen aufgeschütteten und teilweise versiegelten Böden sowie der Störung des Grundwasserregimes durch die angrenzenden Tagebaue ist auch nicht auf eine momentane oder spätere Beeinflussung des Grundwassers zu schließen.

Schutzgut Luft / Klima

Das Regionalklima wird durch die Darstellungen des FNP potentiell nicht betroffen. Kaltluftbahnen und Kaltluftentstehungsgebiete werden im regionalen Zusammenhang nicht überplant. Kleinräumig kommt es allerdings zu Änderungen, insbesondere bei der Ausweisung von Bauflächen in Siedlungsnähe kommt es teilweise zu lokalen Änderungen.

Durch die im Untersuchungsgebiet geplanten Maßnahmen - nach dem Stand der Technik zu bauen und zu planen - ist nicht von einer erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Luft und Klima auszugehen.

Ein Eintrag von Emissionen in benachbarte Wohn- und Naherholungsgebiet ist, auf Grund der Hauptwindrichtung aus Südwest nicht gegeben.

Emissionen durch bau- oder anlagebedingte Geräusche können durch geeignete Maßnahmen wie Lärmschutzwälle oder weiterführende Geräuschdämmungen realisiert werden.

Schutzgut Tiere / Pflanzen

Auf den Flächen erfolgt, unter zu Grundlegung der zu ergreifenden und im nachgeordneten Verfahren festzulegenden Ausgleichsmaßnahmen, kein Eingriff in potentiell vorhandene streng geschützte Arten. Auf Grundlage der Biotopbestandssituation kann die nach BNatSchG § 44 Absatz 5 geforderte ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden.

Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild ist eines der am meisten von einer möglichen Bebauung betroffenen Schutzgüter. Für die Vermeidung einer erheblichen Störung des Landschaftsbildes muss in nachgeordneten Verfahren die Einbindung von Baukörpern in das Landschaftsbild erfolgen.

Schutzgut Mensch

Das Schutzgut Mensch ist durch die Änderung des Flächennutzungsplanes, unter Gewährleistung der rechtlichen Auflagen des Emissionsschutzes nicht erheblich betroffen. Innerhalb des Plangebietes gibt es keine Wanderwege und Erholungsziele.

Das außerhalb des Geltungsbereichs liegende Naherholungsgebiet Mondsee ist, da es nicht in der Hauptwindrichtung liegt und durch Wald und Gehölzflächen abgeschirmt ist, nur gering von der Planung betroffen. Weitere Aussagen zur Entwicklung des Naherholungsgebietes werden in einem neu zu erarbeitenden Tourismuskonzept getroffen.

Sonstige Schutzgüter

Archäologische und Kulturdenkmale sind von der Planung nicht betroffen.

3.4.2 Änderungsbereich 2 (Windvorranggebiet Langendorf)

3.4.2.1 Erfassung und Bewertung der Schutzgüter

Boden

Der Bodentyp ist nacheiszeitlich entstandene Schwarzerde, welche intensiv landwirtschaftlich genutzt wird.

In Folge der Verkleinerung des Windvorranggebietes kommt es zu keinen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

Wasser

Im Änderungsbereich sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Der Grundwasserflurabstand beträgt mehr als 10,00 m.

In Folge der Verkleinerung des Windvorranggebietes kommt es zu keinen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

Klima

Die Einschätzung des Landschaftsplans von 2006, dass es sich um einen Raum mit hohem Luftaustauschpotential handelt, hat weiterhin Gültigkeit.

In Folge der Verkleinerung des Windvorranggebietes kommt es zu keinen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft.

Biotope - Flora und Fauna

Der Standort des 2. Änderungsbereichs ist vorwiegend durch intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Der Standort weist kaum Ackerrandsäume auf und ist als artenarm einzustufen. Die Verkleinerung des Windvorranggebietes ist aus Sicht des Schutzes der flugfähigen Fauna als positiv zu werten.

In Folge der Verkleinerung des Windvorranggebietes kommt es zu keinen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Flora und Fauna.

Landschaftsbild

Auf Grundlage der vorhandenen agrarischen Nutzung entwickelten sich kaum Landschaftsbild prägende Strukturen. Als landschaftsbildliche Eigenart sind die großflächigen agrarisch genutzten Schläge anzusehen. Diese weisen allerdings, ebenso wie alle anderen Bereiche keine Erholungsfunktionen auf. Ein weiterer das Landschaftsbild störender Faktor sind die vorhandenen Windkraftanlagen.

In Folge der Verkleinerung des Windvorranggebietes kommt es langfristig zu einer Verringerung der negativen Auswirkungen der Windenergieanlagen auf das Schutzgut Landschaftsbild.

Schutzgebiete

Innerhalb des Geltungsbereichs und in seinem näheren Umfeld sind keine Schutzgebiete vorhanden.

Mensch

Innerhalb des Geltungsbereiches leben keine Menschen. Flächen für die Erholung sind nicht ausgeprägt.

Das nächstgelegene Wohngebiet befindet sich 1 km südwestlich des Geltungsbereichs des 2. Änderungsbereichs, in der Ortslage Langendorf. Hier kann nicht von einer weiteren Beeinträchtigung ausgegangen werden. Auf Grund der Vergrößerung der Abstandsflächen im regionalen Entwicklungsplan, wurden diese innerhalb der 3. Änderung des FNP an die aktuelle Rechtslage angepasst. Dies führt zu verringerten Emissionen innerhalb der Ortslage Langendorf.

Kultur- und Sachgüter

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Objekte zu verstehen, die von gesellschaftlicher, architektonischer oder archäologischer Bedeutung sind. Solche Sachgüter sind im Änderungsbereich nicht bekannt.

Die Planung hat keine Auswirkung auf außergewöhnliche Kultur und- Sachgüter. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu informieren.

3.4.2.2 Zusammenfassung der Auswirkungen

In der nachfolgenden Tabelle werden die Planungsauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter in Ihrer Betroffenheit innerhalb des Landschaftsraumes bewertet.

Schutzgut	Beurteilung der Auswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	keine Auswirkungen, insgesamt positiv da der Abstand zu Wohnflächen vergrößert wird	nicht erheblich
Pflanzen und Tiere	positive Auswirkungen, verringerte Versieglung und weniger Beeinflussung der fliegenden Fauna	wenig erheblich

Boden	positive Auswirkungen, verringerte Versiegelung	wenig erheblich
Wasser	positive Auswirkungen, verringerte Versiegelung	nicht erheblich
Luft / Klima	positive Auswirkungen, weniger Verwirbelungen	wenig erheblich
Landschaft	positive Auswirkung da langfristig weniger Windenergieanlagen	wenig erheblich
Kultur- und Sachgüter	kein Einfluss	nicht erheblich

Positive Auswirkungen ergeben sich vor allem durch die Erweiterung der Abstandsflächen, welche an die aktuelle Rechtslage angepasst worden. Negative Auswirkungen sind durch die Reduktion des Windvorranggebietes ausgeschlossen.

3.4.2.3 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Wechselwirkungen innerhalb des Geltungsbereiches lassen sich, auf Grundlage der Tabelle im vorhergehenden Abschnitt nicht feststellen.

Durch die Vorprägung des 2. Änderungsbereichs des Geltungsbereiches der 3. FNP-Änderung der Gemeinde Elsteraue sind die Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter insgesamt als gering einzustufen.

3.4.2.4 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes

Nichtdurchführung des Vorhabens

Im Rahmen der Nichtdurchführung der Verkleinerung des Windvorranggebietes bleibt die Flächengröße erhalten und widerspricht damit den übergeordneten Zielen der Raumordnung.

Durchführung des Vorhabens

Im Rahmen der Durchführung der Anpassung der Raumordnungsziele übergeordneter Planungen kommt es zu einer Verbesserung für alle Schutzgüter.

3.4.2.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Auf Grundlage der Verkleinerung des Windvorranggebietes sind keine Maßnahmen notwendig. Bisher durchgeführte Maßnahmen sind zu erhalten.

3.4.2.6 Planungsalternativen

Die Planungsalternativen werden nicht untersucht, da es sich um die Rückentwicklung eines vorhandenen Standortes für Windenergieanlagen handelt.

3.4.2.7 Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Entsprechend der Forderungen zur Erstellung des Umweltberichtes wurden alle verfügbaren Unterlagen für die Bewertung und Auswertung herangezogen. Trotz aller Sorgfalt ist nicht auszuschließen, dass das Gebiet betreffende Studien etc. noch nicht Bestandteil der Untersuchung und Bewertung waren. Im Rahmen der noch durchzuführenden Behördenabfragen und Beteiligungsprozesse erfolgt eine Verdichtung von Grundlagen und Erkenntnissen, welche bei Relevanz zu einer Weiterentwicklung der getroffenen Aussagen führen.

3.4.2.8 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Die Gemeinden und Städte überwachen nach Rechtswirksamkeit des FNP die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung des Flächennutzungsplanes entstehen. Insbesondere sollen die unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen frühzeitig ermittelt werden, damit durch geeignete Maßnahmen Abhilfe ergriffen werden kann (§ 4 c BauGB).

Es ist hier darauf hinzuweisen, dass der Flächennutzungsplan die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke nur vorbereitet. Der FNP selber begründet kein unmittelbares Baurecht. Dieses entsteht erst auf der Ebene der aus dem FNP zu entwickelnden verbindlichen Bauleitplanung. Aus diesem Grunde kann der Flächennutzungsplan selber keine konkreten Umweltauswirkungen hervorrufen. Dies ist bei der Festlegung der Monitoringmaßnahmen zu beachten.

Die konkreten Planinhalte werden in weiteren verbindlichen Planungen und Genehmigungen wie einem Bundesimmissionsschutzverfahren geregelt und festgesetzt. Hiermit wird auf den Umweltprüfung und die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zu weiteren Verfahren verwiesen.

3.4.2.9 Zusammenfassung

Mit der 3. Flächennutzungsplanänderung für den 2. Änderungsbereich beabsichtigt die Gemeinde Elsteraue die Anpassung des vorbereitenden Bauleitplans an die geänderten Planungsabsichten der Regionalen Planungsgemeinschaft, die Verkleinerung eines Windvorranggebietes. Die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt wurden im Rahmen des Umweltberichts analysiert und bewertet. Es ergaben sich durchweg keine schwerwiegenden Eingriffserheblichkeiten. Die Änderung ist insgesamt als positiv zu bewerten.

3.4.3 Änderungsbereich Freiflächenphotovoltaikanlagen

3.4.3.1 Änderungsbereich 3 PVA (Schwelerei Profen)

3.4.3.1.1 Erfassung und Bewertung der Schutzgüter

Boden

Der Boden des Standortes wird natürlicherweise dem Auenlehm zugeordnet. Diese Bodenform ist durch anthropogene Nutzungen, als ehemaliger Standort einer Schwelerei, größtenteils nicht mehr vorhanden. Der Boden ist durch die menschliche Nutzungseinflüsse aus der Schwelerei stark mit umweltgefährdeten Stoffen belastet. Im Zuge des Abrisses der Gebäude, in den letzten Jahren, kam es zum Verbleib von Abbruchmaterial, wie Schotter im Boden. Der Standort ist weiterhin als Altlaststandort registriert.

Auf Grundlage der anthropogenen Beeinflussung des Bodens kann eingeschätzt werden, dass es zu keiner Beeinflussung der Bodenfunktionen durch den Bau der Photovoltaikanlagen kommen wird.

Wasser

Oberflächengewässer sind südlich des Standortes in Form des Floßgrabens vorhanden. Ein ehemaliges anthropogenes Standgewässer innerhalb des Standortes wurde zurückgebaut.

Das Grundwasserregime ist durch den Anschnitt des Grundwasserleiters im nahegelegenen Tagebau gestört. In das Grundwasser sickern weiterhin die umweltgefährdenden Stoffe der ehemaligen Schwelerei. Konkrete Aussagen zu möglichen Grundwasserschädigungen bzw. ihrem Entgegenwirken infolge der möglichen Ausdehnung des aktiven Tagebaus sind nicht Bestandteil der Umweltprüfung des Änderungsbereiches 3.

Klima

Die Einschätzung des Landschaftsplans von 2006, dass es sich um einen Raum mit hohem Luftaustauschpotential handelt, hat weiterhin Gültigkeit. Mit einem möglichen Aufbau von Freiflächenphotovoltaikanlagen kommt es zu einer leichten Veränderung des Kleinklimas. Die Flächen werden in Folge der PV-Elemente stärker aufgeheizt.

Biotope - Flora und Fauna

Im Zuge der Sanierung des Altlaststandortes kam es nach dem Abbruch der Gebäude zu einer Anlage von Ansaatgrünland. Das Grünland wird durch Klee-, Labkraut- und Wickenarten dominiert. Insgesamt unterliegt der Standort keiner natürlichen Entwicklung. Die angesäten Arten geben nicht das natürliche Artenspektrum wieder.

Dies hängt insbesondere mit dem gestörten Bodengefüge und der Bearbeitung der Flächen durch regelmäßige Mahd zusammen. Ein Bewuchs mit Gehölzen ist nicht vorhanden.

Mit der Anlage der Freiflächenphotovoltaikanlagen und einem dem Standort entsprechenden Mahdkalender, könnten im Geltungsbereich standortgerechte Arten gefördert werden. Darüber hinaus sollen im südwestlichen Geltungsbereich standortgerechte Wiesenfluren entwickelt werden. Hierdurch könnten sich im Bereich des Floßgrabens standortgerechte Biotopstrukturen entwickeln.

Angesichts der massiven menschlichen Prägung des Plangebietes kommt es nicht zu einer Verschlechterung der Lebensraumverhältnisse durch die geplante Nutzung. Benachbarte, naturschutzfachlich höherwertige Strukturen werden nicht beeinträchtigt.

Das ökologische Potential des Planungsraumes ist im Allgemeinen auf Grund der geringen Naturraumausstattung und der allenfalls in Restbereichen naturnahen Restbiotopstrukturen als Lebensraum für Pflanzen und Tiere als geringwertig einzustufen. Aus dieser Konstellation lässt sich folgende Aussage für den Naturraum des Betrachtungsgebietes treffen:

Landschaftsbild

Das Gebiet weist keine Landschaftsbild prägenden oder störenden Strukturen auf. Erholungswirksame Ausstattungselemente sind nicht vorhanden. Das Gebiet ist eingezäunt und für die Öffentlichkeit nicht begehbar.

Durch den Aufbau der Photovoltaikanlagen kommt es zu einer leichten Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Da der Geltungsbereich nicht einsehbar ist und daher Blendwirkungen und Reflexionen ausgeschlossen werden können, ist diese Beeinträchtigung allerdings als gering zu bewerten,

Schutzgebiete

Innerhalb des Geltungsbereichs und in seinem näheren Umfeld sind keine Schutzgebiete vorhanden.

Mensch

Innerhalb des Geltungsbereiches leben keine Menschen. Flächen für die Erholung sind nicht ausgeprägt.

Das nächstgelegenen Wohngebiet befindet sich 100 m nordwestlich des Geltungsbereichs des 3. Änderungsbereichs, in der Ortslage Profen. Hier kann nicht von einer weiteren Beeinträchtigung ausgegangen werden. Das Plangebiet weist für das Schutzgut Mensch als Umweltbestandteil eine untergeordnete Bedeutung auf. Langfristig lässt sich das Vorhaben als unerheblich für das Schutzgut Mensch bewerten.

Kultur- und Sachgüter

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Objekte zu verstehen, die von gesellschaftlicher, architektonischer oder archäologischer Bedeutung sind. Solche Sachgüter sind im Änderungsbereich nicht bekannt.

3.4.3.1.2 Zusammenfassung der Auswirkungen

In der nachfolgenden Tabelle werden die Planungsauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter in Ihrer Betroffenheit innerhalb des Landschaftsraumes bewertet.

Schutzgut	Beurteilung der Auswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	keine Auswirkungen	nicht erheblich
Pflanzen und Tiere	geringer Verlust von besonnten Lebensräumen aus Ansaatgrünland	wenig erheblich

Boden	geringer Verlust von Bodenfunktionen da kein natürlich gewachsener Boden	wenig erheblich
Wasser	keine Verminderung der Grundwasserneubildung da das Grundwasser durch den nahegelegenen Tagebau verändert ist	nicht erheblich
Luft / Klima	Veränderung des örtlichen Kleinklimas	wenig erheblich
Landschaft	Veränderung des Landschaftsbildes	wenig erheblich
Kultur- und Sachgüter	kein Einfluss	nicht erheblich

Auswirkungen ergeben sich vor allem durch die Verschattung in Folge der Aufstellung der PV-Module. Die Vegetation kann sich in den Bereichen der Verschattung und verminderten Beregnung nicht standortgerecht entwickeln. Hierdurch entsteht kein relevanter Verlust von Reproduktions- oder Nahrungshabitaten für die Fauna, da der Standort auf Grund der vorhandenen Strukturarmut zum jetzigen Zeitpunkt nur Lebensraum für wenige Tier- und Pflanzenarten darstellt.

Die Auswirkungen lassen sich zu den folgenden Wirkungsgruppen zusammenfassen:

a) Versiegelung von Lebensräumen (Flächeninanspruchnahme), sehr gering

b) Überschirmung durch die Module (u.a. Beschattung, Veränderung des Niederschlagregimes, Erosion durch ablaufendes Wasser), sehr gering Vorbelastung des Standorts

c) Barrieren (insbesondere Abzäunung, Zerschneidung von Wegenetzen), schon vorhanden

d) visuelle Wirkungen (z.B. optische Emissionen), liegt nicht in Sichträumen, gering

e) sonstige nichtstoffliche Emissionen (Wärme, Schall, elektrische und magnetische Felder) lokal begrenzt, gering

3.4.3.1.3 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Wechselwirkungen innerhalb des Geltungsbereiches lassen sich, auf Grundlage der Tabelle im vorhergehenden Abschnitt nicht feststellen.

Durch die Vorprägung des 3. Änderungsbereichs des Geltungsbereiches der 3. FNP-Änderung der Gemeinde Elsteraue sind die Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter insgesamt als gering einzustufen.

Im Allgemeinen steht jede Flächeninanspruchnahme in enger Wechselbeziehung mit anderen Schutzgütern (z.B. Boden, Grundwasser, Flora und Fauna). Die in der Umweltprüfung zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Sie hängen im erheblichem Maß vom Eingriff in den Boden bzw. dem Verlust der Vegetationsdecke ab. Hieraus resultiert wie erheblich in den Lebensraum der dort lebenden Tierarten eingegriffen wird. Dies ist am Standort der PV-Anlagen nicht der Fall, da die anstehenden Bodenverhältnisse nicht natürlichen Ursprungs sind.

3.4.3.1.4 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes

<u>Nichtdurchführung des Vorhabens</u>

Für einen Großteil des Geltungsbereichs wird es bei Nichtdurchführung der Planung keine erkennbare Änderung geben. Es bleibt weiterhin bei einem artenarmen Ansaatgrünland mit einer geringen Strukturierung der Offenlandschaft. Infolge der großflächigen intensiven Bewirtschaftung des Altlaststandortes in Folge Mahd entwickelt sich keine landschaftstypische Artenzusammensetzung. Der Bereich bleibt

weiterhin ein stark von der ehemaligen Nutzung geprägter Kulturraum.

Durchführung des Vorhabens

Im Zuge der 3. FNP-Änderung kommt es in diesem Bereich zu einer Veränderung der Bausituation. In Folge der Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen erfolgt ein geringer Bodenentzug. Dieser Eingriff ist als gering zu beurteilen, da die vorhandenen anthropogen geprägten Bodenflächen durch die Schwelereinutzung der vergangenen Jahrzehnte nur eingeschränkt natürliche Bodenfunktionen übernehmen können und der Boden weiterhin kontaminiert ist. Als anlagebedingter Eingriff ist die Verschattung durch die PV-Anlage anzusehen. Hierdurch kommt es Pflege und Standort bedingt zu einer Differenzierung der Vegetationsdecke, wodurch sich eine erhöhte Struktur- und Artenvielfalt einstellen wird.

3.4.3.1.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Die Standortwahl ist im Hinblick auf die Eingriffsvermeidung als günstig zu bewerten, da es sich um eine Altlast Konversionsfläche einer ehemaligen Schwelerei ohne Fernwirksamkeit bezüglich des Landschaftsbildes handelt. Darüber hinaus erfolgen Bodenvollversiegelungen nur in sehr geringem Umfang

Landschaftspflegerische Maßnahmen	Begründung
Erhalt der vorhandenen Gehölzstrukturen	Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes
Entwicklung von standortgerechten und naturnahen Biotopflächen, insbesondere im südwestlichen Bereich	Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Einschränkung der optischen Wirkung der Anlage, Verbesserung der Einbindung in die Landschaft
Einschränkung des Flächenbedarfs an Baustraßen und Lagerflächen im Zuge der Baumaßnahme	Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in den Natur- und Wasserhaushalt

3.4.3.1.6 Änderungsbereich 4 (Chemiefabrik Coswig / BT Draschwitz)

3.4.3.1.6.1 Erfassung und Bewertung der Schutzgüter

Boden

Der Boden des Standortes wird natürlicherweise der Schwarzerde zugeordnet. Diese natürliche Bodenform ist durch anthropogene Nutzungen, als Standort einer Ziegelei, größtenteils nicht mehr vorhanden. Der Boden ist durch die menschliche Nutzungseinflüsse aus der vorhergehenden Nutzung devastiert. Im Zuge des Abrisses der Gebäude, kam es großflächig zum Verbleib von Abbruchmaterial auf der Fläche. Der Standort ist weiterhin als Altlaststandort registriert.

Auf Grundlage der anthropogenen Beeinflussung des Bodens kann eingeschätzt werden, dass es zu keiner Beeinflussung der Bodenfunktionen durch den Bau der Photovoltaikanlagen kommen wird.

Wasser

Das Grundwasserregime ist am Standort durch den westlich angrenzenden Tagebau gestört. Oberflächengewässer sind nicht betroffen.

Die Photovoltaikanlagen sind so beschaffen, dass eine natürliche Vernässung unterhalb der Module nicht gänzlich unterbunden wird. Nicht überbaute Distanzen zwischen den einzelnen PV-Modulen sichern einen Niederschlagsabfluss in die Bodenschichten. Die Grundwasserqualität wird ebenfalls nicht beeinträchtigt. Gleiches gilt für Oberflächengewässer.

Durch die Aufstellung der PV-Module kommt es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Oberflächengewässer. Wasserschutzgebiete sind nicht berührt.

Klima

Die Einschätzung des Landschaftsplans von 2006, dass es sich um einen Raum mit mittlerem Luftaustauschpotential handelt, hat weiterhin Gültigkeit. Die Funktion wäre durch eine Photovoltaikanlage nicht gravierend gestört, da das Gelände durch die vorhandenen Schutthaufen diese Funktion nicht vollständig erfüllen kann.

Mit einem möglichen Aufbau von Freiflächenphotovoltaikanlagen kommt es zu einer leichten Veränderung des Kleinklimas. Die Flächen werden in Folge der PV-Elemente stärker aufgeheizt.

Biotop- und Nutzungstypen

Im Zuge der Sanierung des Altlaststandortes kam es nach dem Abbruch der Gebäude zu keiner geordneten Entwicklung des Standortes. Durch den Verbleib des Abbruchmaterials konnte sich keine natürliche Biotopausstattung ausprägen.

Die vorhandene Biotopausstattung ist durch Ubiquisten wie Kanadische Goldrute, Rainfarn, Wilde Möhre und in der Naturverjüngung durch Birke geprägt. Insgesamt unterliegt der Standort keiner standorttypischen Entwicklung. Dies hängt insbesondere mit dem gestörten Bodengefüge und den vorhandenen Abbruchstoffen zusammen.

Mit der Anlage der Freiflächenphotovoltaikanlagen und einem dem Standort entsprechenden Mahdkalender, könnten im Geltungsbereich standortgerechte Arten gefördert werden. Darüber hinaus sollen im westlichen Geltungsbereich standortgerechte Biotope entwickelt werden.

Angesichts der massiven menschlichen Prägung des Plangebietes kommt es nicht zu einer Verschlechterung der Lebensraumverhältnisse durch die geplante Nutzung. Benachbarte, naturschutzfachlich höherwertige Strukturen werden nicht beeinträchtigt.

Das ökologische Potential des Planungsraumes ist im Allgemeinen auf Grund der geringen Naturraumausstattung und der allenfalls in Restbereichen naturnahen Restbiotopstrukturen als Lebensraum für Pflanzen und Tiere als geringwertig einzustufen. Aus dieser Konstellation lässt sich folgende Aussage für den Naturraum des Betrachtungsgebietes treffen:

Landschaftsbild

Der Standort weist keine Landschaftsbild prägenden Strukturen und keine erholungswirksamen Ausstattungselemente auf. Landschaftsbild störende Einflüsse sind aus den vorhandenen Schutthaufen der nicht beräumten Gebäudeabrisse vorhanden.

Durch den Aufbau der Photovoltaikanlagen kommt es zu einer leichten Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, diese Beeinträchtigung ist auf Grund des Landschaftsraumes allerdings als gering zu bewerten, da der Geltungsbereich nicht einsehbar ist und daher Blendwirkungen und Reflexionen ausgeschlossen werden können.

Schutzgebiete

Schutzkategorien am südöstlichen Rand - außerhalb des Geltungsbereichs - im Bereich des Floßgrabens – § 30 BNatSchG Feldgehölz.

Mensch

Innerhalb des Geltungsbereiches leben keine Menschen. Flächen für die Erholung sind nicht ausgeprägt.

Das nächstgelegenen Wohngebiet befindet sich 200 m östlich des Geltungsbereichs des 4. Änderungsbereichs, in der Ortslage Draschwitz. Hier kann nicht von einer weiteren Beeinträchtigung ausgegangen werden. Das Plangebiet weist für das Schutzgut Mensch als Umweltbestandteil eine untergeordnete Bedeutung auf. Langfristig lässt sich das Vorhaben als unerheblich für das Schutzgut Mensch bewerten.

Kultur- und Sachgüter

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Objekte zu verstehen, die von gesellschaftlicher, architektonischer oder archäologischer Bedeutung sind. Solche Sachgüter sind im Änderungsbereich nicht bekannt.

3.4.3.1.6.2 Zusammenfassung der Auswirkungen

In der nachfolgenden Tabelle werden die Planungsauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter in ihrer Betroffenheit innerhalb des Landschaftsraumes bewertet.

Schutzgut	Beurteilung der Auswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	keine Auswirkungen	nicht erheblich
Pflanzen und Tiere	geringer Verlust von nicht standortgerechten ruderalen Lebensräumen	wenig erheblich
Boden	kein Verlust von Bodenfunktionen da kein natürlich gewachsener Boden, positiv ist die Beräumung der Abbruchmassen	wenig erheblich
Wasser	keine Verminderung der Grundwasserneubildung, da das Grundwasser durch den nahegelegenen Tagebau verändert ist	nicht erheblich
Luft / Klima	Veränderung des örtlichen Kleinklimas	wenig erheblich
Landschaft	Veränderung des Landschaftsbildes	wenig erheblich
Kultur- und Sachgüter	kein Einfluss	nicht erheblich

Auswirkungen ergeben sich vor allem durch die Verschattung von Teilen der Bodenflächen, in Folge der Aufstellung der PV-Module. Die Vegetation kann sich in den Bereichen der Verschattung und verminderten Beregnung nicht standortgerecht entwickeln. Hierdurch entsteht kein relevanter Verlust von Reproduktions- oder Nahrungshabitaten für die Fauna, da der Standort auf Grund der vorhandenen Strukturarmut zum jetzigen Zeitpunkt nur Lebensraum für wenige Tier- und Pflanzenarten darstellt.

Die Auswirkungen lassen sich zu den folgenden Wirkungsgruppen zusammenfassen:

a) Versiegelung von Lebensräumen (Flächeninanspruchnahme), sehr gering
b) Überschirmung durch die Module (u.a. Beschattung, Veränderung des Niederschlagregimes, Erosion durch ablaufendes Wasser), sehr gering Vorbelastung des Standorts
c) Barrieren (insbesondere Abzäunung, Zerschneidung von Wegenetzen), schon vorhanden
d) visuelle Wirkungen (z.B. optische Emissionen), liegt nicht in Sichträumen, gering
e) sonstige nichtstoffliche Emissionen (Wärme, Schall, elektrische und magnetische Felder) lokal begrenzt, gering

3.4.3.1.6.3 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Wechselwirkungen innerhalb des Geltungsbereiches lassen sich, auf Grundlage der Tabelle im vorhergehenden Abschnitt nicht feststellen.

Durch die Vorprägung des 4. Änderungsbereichs des Geltungsbereiches der 3. FNP-Änderung der Gemeinde Elsteraue sind die Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter insgesamt als gering einzustufen.

Im Allgemeinen steht jede Flächeninanspruchnahme in enger Wechselbeziehung mit anderen Schutzgütern (z.B. Boden, Grundwasser, Flora und Fauna). Die in der Umweltprüfung zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Sie hängen im erheblichem Maß vom Eingriff in den Boden bzw. dem Verlust der Vegetationsdecke ab. Hieraus resultiert wie erheblich in den Lebensraum der dort lebenden Tierarten eingegriffen.

Dies ist am Standort der PV-Anlagen nicht der Fall, da die anstehenden Bodenverhältnisse nicht natürlichen Ursprungs sind.

3.4.3.1.6.4 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes

Nichtdurchführung des Vorhabens

Für einen Großteil des Geltungsbereichs wird es bei Nichtdurchführung der Planung keine erkennbare Änderung geben. Es bleibt weiterhin bei einem unstrukturierten uniformen Ansaatgrünland, welches regelmäßig gemäht wird.

Durchführung des Vorhabens

Im Zuge der 3. FNP-Änderung kommt es in den Bereichen des 4. Änderungsbereichs zu einer Veränderung der Bausituation. In Folge der Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen erfolgt ein Eingriff in das Schutzgut Boden. Dieser Eingriff ist als gering zu beurteilen, da die vorhandenen anthropogen geprägten Bodenflächen durch die Nutzung der vergangenen Jahrzehnte nur eingeschränkt natürliche Bodenfunktionen übernehmen können und der Boden weiterhin mit Abbruchmassen verschüttet ist. Als anlagebedingter Eingriff ist die Verschattung durch die PV-Anlage anzusehen. Hierdurch kommt es Pflege und Standort bedingt zu einer Differenzierung der Vegetationsdecke, wodurch es zu einer erhöhten Struktur- und Artenvielfalt kommen wird.

3.4.3.1.6.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Die Standortwahl ist im Hinblick auf die Eingriffsvermeidung als günstig zu bewerten, da eine Altlast Konversionsfläche eines ehemaligen Industriestandortes ohne Fernwirksamkeit bezüglich des Landschaftsbildes im Umfeld von Verkehrsstraßen überplant wird. Darüber hinaus erfolgen Bodenvollversiegelungen in nur sehr geringem Umfang.

Landschaftspflegerische Maßnahmen	Begründung
Erhalt der angrenzenden vorhandenen Gehölzstrukturen	Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes
Entwicklung von standortgerechten und naturnahen Biotopflächen, insbesondere im westlichen Bereich	Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Einschränkung der optischen Wirkung der Anlage, Verbesserung der Einbindung in die Landschaft
Einschränkung des Flächenbedarfs an Baustraßen und Lagerflächen im Zuge der Baumaßnahme	Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in den Natur- und Wasserhaushalt

3.4.3.2 Änderungsbereich 5 (Schweinemastanlage Stocksdorf)

3.4.3.2.1 Erfassung und Bewertung der Schutzgüter

Boden

Das Untersuchungsgebiet wird von Parabraunerden beherrscht. Im unmittelbaren Geltungsbereich sind die Böden direkt durch die Nutzung der vergangenen Jahrzehnte beeinflusst. Nach der Nutzungsaufgabe der Schweinemastanlage kam es zu keinem Rückbau der Anlagen. Der Boden ist durch die menschliche Nutzungseinflüsse aus der vorhergehenden Nutzung devastiert.

Auf Grundlage der anthropogenen Beeinflussung des Bodens kann eingeschätzt werden, dass es zu keiner Beeinflussung der Bodenfunktionen durch den Bau der Photovoltaikanlagen kommen wird.

Wasser

Der Grundwasserflurabstand beträgt im Geltungsbereich ca. 5 - 10 m. Oberflächengewässer sind nicht vorhanden. In Folge der Bebauung ist die Versickerung von Oberflächenwasser teilweise nicht möglich.

Das Schutzgut Grundwasser ist vom Planvorhaben nicht betroffen. Durch die geringe, reale Versiegelung des Plangebietes bei Vollzug des Planungsvorhabens wird die Grundwasserneubildung in ihrer Menge aufgrund der momentan vorhandenen Bebauung nicht abgemindert. Durch den Rückbau der vorhandenen Gebäude kommt es zu einer Verbesserung des vorhandenen Zustandes. Grundwasserleiter können nicht angeschnitten werden.

Klima

Das Plangebiet liegt im mitteldeutschen Trockengebiet im Bereich des ostdeutschen Binnenlandklimas in der gemäßigten Klimazone und im Regenschatten des Harzes. Dies bedingt ein deutlich subkontinental getöntes Klimagebiet. Dieser subkontinentale Charakter wird geprägt durch relativ geringe Niederschläge und ein ausgesprochenes Sommermaximum derselben. Das Kleinklima wird durch die vorhandenen Gebäude beeinflusst. Hierdurch kommt es zu einem verringerten Luftaustauschpotential der Fläche.

Der Betrieb der Photovoltaikanlage ist emissionsfrei. Abgesehen von geringfügigen, nur unmittelbar vor Ort spürbaren kleinklimatischen Veränderungen durch die Aufstellung der Solarmodule, sind keine nennenswerten schutzgutbezogenen Auswirkungen zu erwarten. Auf Siedlungen, Frischluftschneisen etc. ergeben sich keine Auswirkungen.

Biotop- und Nutzungstypen

Innerhalb des 5. Änderungsbereichs der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Elsteraue befinden sich ehemalige Stallgebäude, befestigte Wege und kleinflächige Gehölzstrukturen. Der derzeitige Zustand auf dem ehemaligen Gelände der Schweinemastanlage ist großflächig geprägt durch eine Reitgrasflur. Die Sukzession führte auch an ungenutzten Standorten nur zu floristisch verarmten Biotopen. Der größte Teil des Umfeldes des Plangebietes wird durch großräumige landwirtschaftliche Nutzflächen und Siedlungen geprägt. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen sind monoton und nicht nennenswert durch Feldgehölze oder Heckenstrukturen gegliedert.

Aus den oben dargestellten Biotopstrukturen kann abgeleitet werden, dass das Untersuchungsgebiet ein stark veränderter und sehr naturferner bis künstlicher Lebensraum für Arten und Lebensgemeinschaften ist. Insbesondere die starke anthropogene Überformung und Nutzung des Planungsraumes sowie die intensive konventionelle Landwirtschaft im Umfeld führt zu einem ökologisch sehr künstlichen Raumgebilde. Pflanzen sind im Plangebiet im Wesentlichen in Form artenarmer Reitgrasfluren vertreten. Der potentielle Eingriff findet auf einer ausgeräumten, massiv anthropogen überformten Fläche statt.

Landschaftsbild

Das Landschaftsbild des Plangebietes wird durch die Lage in der Leipziger Tieflandsbucht geprägt. Es ist durch einen Offenlandcharakter mit wenig prägenden Elementen charakterisiert. Gebiets charakterisierende Landschaftsmerkmale vorlandwirtschaftlicher Zeit waren ausgedehnte Waldflächen. Bei den Ackerflächen handelt es sich hier um eine fast vollständig ausgeräumte, typische Agrarlandschaft der Lützen-Hohenmölsener Platte mit nur noch wenigen Landschaftsbild prägenden Elementen. Diese befinden sich an den wenigen noch vorhandenen Landwirtschaftswegen. Im unmittelbaren Geltungsbereich wird das Landschaftsbild durch die vorhandenen nicht genutzten Stallgebäude negativ beeinflusst.

Die Einschätzung der Empfindlichkeit des Landschaftsbildes muss die Einordnung des Untersuchungsraumes in die umliegenden Gebiete mit den zahlreichen prägenden Vorbelastungen berücksichtigen. Angesichts der starken anthropogenen Prägung in der unmittelbar anschließenden Umgebung mit den bestehenden Ackerflächen ist die Empfindlichkeit des Landschaftsbildes als gering zu werten.

Darüber hinaus liegt das Gebiet nicht in einem Sichtraum, der komplett einsehbar ist. Die Stellung am leichten Südhang mit einem abfallenden Gelände in Richtung der Wohnbebauung kann dort zu keiner Blendwirkung führen.

Schutzgebiete

Innerhalb und im näheren Umfeld des Geltungsbereichs befinden sich keine Schutzgebiete.

Mensch

Innerhalb des Geltungsbereiches leben keine Menschen. Flächen für die Erholung sind nicht ausgeprägt.

Das nächstgelegenen Wohngebiet befindet sich 200 m südlich des Geltungsbereichs des 5. Änderungsbereichs, in der Ortslage Gleina. Hier kann nicht von einer weiteren Beeinträchtigung ausgegangen werden. Das Plangebiet weist für das Schutzgut Mensch als Umweltbestandteil eine untergeordnete Bedeutung auf. Langfristig lässt sich das Vorhaben als unerheblich für das Schutzgut Mensch bewerten.

Kultur- und Sachgüter

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Objekte zu verstehen, die von gesellschaftlicher, architektonischer oder archäologischer Bedeutung sind. Solche Sachgüter sind im Landschaftsplan der Gemeinde Elsteraue verzeichnet als „regionales Schutzgebiet archäologisches Kulturdenkmal“. Bei diesen handelt es sich überwiegend um Siedlungen. So auch um den Siedlungsbereich Gleina. Diesen überstreicht der Änderungsbereich AEB 5 inselartig.

3.4.3.2.2 Zusammenfassung der Auswirkungen

In der nachfolgenden Tabelle werden die Planungsauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter in ihrer Betroffenheit innerhalb des Landschaftsraumes bewertet.

Schutzgut	Beurteilung der Auswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	keine Auswirkungen	nicht erheblich
Pflanzen und Tiere	geringer Verlust von nicht standortgerechten ruderalen Lebensräumen	wenig erheblich
Boden	kein Verlust von Bodenfunktionen da kein natürlich gewachsener Boden, positiv ist der Abriss der Gebäude	wenig erheblich
Wasser	positiv, da Abbruch der Gebäude, verringerte Versiegelung der Fläche	nicht erheblich

Luft / Klima	Veränderung des örtlichen Kleinklimas	wenig erheblich
Landschaft	Veränderung des Landschaftsbildes	wenig erheblich
Kultur- und Sachgüter	kein Einfluss	nicht erheblich

Auswirkungen ergeben sich vor allem durch die Verschattung in Folge der Aufstellung der PV-Module. Die Vegetation kann sich in den Bereichen der Verschattung und verminderten Beregnung nicht standortgerecht entwickeln. Hierdurch entsteht kein relevanter Verlust von Reproduktions- oder Nahrungshabitaten für die Fauna, da der Standort auf Grund der vorhandenen Strukturarmut zum jetzigen Zeitpunkt nur Lebensraum für wenige Tier- und Pflanzenarten darstellt.

Die Auswirkungen lassen sich zu den folgenden Wirkungsgruppen zusammenfassen:

a) Versiegelung von Lebensräumen (Flächeninanspruchnahme), sehr gering
b) Überschirmung durch die Module (u.a. Beschattung, Veränderung des Niederschlagregimes, Erosion durch ablaufendes Wasser), sehr geringe Vorbelastung des Standorts
c) Barrieren (insbesondere Abzäunung, Zerschneidung von Wegenetzen), schon vorhanden
d) visuelle Wirkungen (z.B. optische Emissionen), liegt nicht in Sichträumen, gering
e) sonstige nichtstoffliche Emissionen (Wärme, Schall, elektrische und magnetische Felder) lokal begrenzt, gering

3.4.3.2.3 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Wechselwirkungen innerhalb des Geltungsbereiches lassen sich, auf Grundlage der Tabelle im vorhergehenden Abschnitt nicht feststellen.

Durch die Vorprägung des 5. Änderungsbereichs des Geltungsbereiches der 3. FNP-Änderung der Gemeinde Elsteraue sind die Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter insgesamt als gering einzustufen.

Im Allgemeinen steht jede Flächeninanspruchnahme in enger Wechselbeziehung mit anderen Schutzgütern (z.B. Boden, Grundwasser, Flora und Fauna). Die in der Umweltprüfung zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Sie hängen im erheblichem Maß vom Eingriff in den Boden bzw. dem Verlust der Vegetationsdecke ab. Hieraus resultiert wie erheblich in den Lebensraum der dort lebenden Tierarten eingegriffen wird.

Dies ist am Standort der PV-Anlagen nicht der Fall, da die anstehenden Bodenverhältnisse nicht natürlichen Ursprungs sind.

3.4.3.2.4 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes

<u>Nichtdurchführung des Vorhabens</u>

Für einen Großteil des Geltungsbereichs wird es bei Nichtdurchführung der Planung keine erkennbare Änderung geben. Es bleibt weiterhin bei einer mit leerstehenden Gebäuden und Stallanlagen bestandenen Fläche, welche einer starken Ruderalisierung unterliegt und unter dem Einfluss der Sukzession mit Birken und Robinien sich nicht standortgerecht entwickeln wird. Insbesondere der Verbleib der vorhandenen Bebauungen führt langfristig zu einem städtebaulichen und landschaftlichen Defizit.

Durchführung des Vorhabens

Im Zuge der 3. FNP-Änderung kommt es in den Bereichen des 5. Änderungsbereichs zu einer Veränderung der Bausituation. In Folge der Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen erfolgt ein geringer Bodenentzug. Dieser Eingriff ist als gering zu beurteilen, da die vorhandenen anthropogen geprägten Bodenflächen durch die Nutzung der vergangenen Jahrzehnte nur eingeschränkt natürliche Bodenfunktionen übernehmen können und der Boden weiterhin teilweise durch Gebäude und Wege versiegelt ist. Als anlagebedingter Eingriff ist die Verschattung durch die PV-Anlage anzusehen. Hierdurch kommt es Pflege und Standort bedingt zu einer Differenzierung der Vegetationsdecke. Dadurch wird es zu einer erhöhten Struktur- und Artenvielfalt kommen.

3.4.3.2.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Die Standortwahl ist im Hinblick auf die Eingriffsvermeidung als günstig zu bewerten, da eine Altlast Konversionsfläche ohne Fernwirksamkeit bezüglich des Landschaftsbildes. Darüber hinaus erfolgen Bodenvollversiegelungen nur in sehr geringem Umfang.

Landschaftspflegerische Maßnahmen	Begründung
Erhalt der angrenzenden vorhandenen Gehölzstrukturen	Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes
Entwicklung von standortgerechten und naturnahen Biotopflächen	Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Einschränkung der optischen Wirkung der Anlage, Verbesserung der Einbindung in die Landschaft
Einschränkung des Flächenbedarfs an Baustraßen und Lagerflächen im Zuge der Baumaßnahme	Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in den Natur- und Wasserhaushalt

3.4.3.3 Änderungsbereich 7 (ehemaliges Baustoffwerk des WBK Leipzig (Staschwitz)

3.4.3.3.1 Erfassung und Bewertung der Schutzgüter

Boden

Der Standort ist durch einen ehemaligen Tagebau geprägt. Nach der Aufgabe des Tagebaus wurden die vorhandenen Flächen verfüllt. Die Böden sind den Kultosolen zuzurechnen. Eine natürliche Bodenentwicklung ist seit der Verfüllung nicht gegeben. Es wurden anschließend Gebäude und Infrastrukturanlagen errichtet, welche bis zum heutigen Tage teilweise das Gebiet noch prägen. Im Zuge des Abrisses einzelner Gebäude entstanden großflächige Bodenbereiche in denen Abbruchmaterialien in den obersten Bodenschichten das dominierende Substrat bilden.

Auf Grundlage der anthropogenen Beeinflussung des Bodens kann eingeschätzt werden, dass es zu keiner Beeinflussung der Bodenfunktionen durch den Bau der Photovoltaikanlagen kommen wird.

Wasser

Das Grundwasserregime des Standortes ist durch die vorhergehende Tagebaunutzung weiterhin gestört. Ein sich nordwestlich anschließendes anthropogenes Standgewässer vergrößert sich, da ein Abpumpen des ansteigenden Grundwassers nicht mehr erfolgt.

Die Photovoltaikanlagen sind so beschaffen, dass eine natürliche Vernässung unterhalb der Module nicht gänzlich unterbunden wird. Nicht überbaute Distanzen zwischen den einzelnen PV-Modulen sichern einen Niederschlagsabfluss in die Bodenschichten. Die Grundwasserqualität wird ebenfalls nicht beeinträchtigt. Gleiches gilt für Oberflächengewässer.

Durch die Aufstellung der PV-Module kommt es keiner erheblichen Beeinträchtigung der Oberflächengewässer. Wasserschutzgebiete sind nicht berührt.

Klima

Die Einschätzung des Landschaftsplans von 2006, dass es sich um einen Raum mit hohem Luftaustauschpotential handelt hat weiterhin Gültigkeit. Die Funktion wäre durch eine Photovoltaikanlage nicht gravierend gestört, da das Gelände durch die vorhandenen Schutthaufen und Gebäude diese Funktion nicht vollständig erfüllen kann.

Der Betrieb der Photovoltaikanlage ist emissionsfrei. Abgesehen von geringfügigen, nur unmittelbar vor Ort spürbaren kleinklimatischen Veränderungen durch die Aufstellung der Solarmodule sind keine nennenswerten schutzgutbezogenen Auswirkungen zu erwarten. Auf Siedlungen, Frischluftschneisen etc. ergeben sich keine Auswirkungen.

Biotop- und Nutzungstypen

Innerhalb des Geltungsbereichs, welcher als möglicher Standort für Photovoltaikfreianlagen in einem Gutachten beschrieben wurde, sind die ehemaligen Nutzungen des Baustoffwerks in Form von zahlreichen zerfallenen Gebäuden, Bahnschottertrassen und unversiegelten Wegen sehr dominant.

Große Teile der Flächen unterliegen einer Sukzession und haben sich insbesondere in den nicht mit Fremdstoffen belasteten Bodenflächen durch Gehölzsukzessionen aus Birke zu einer typischen Tagebaufolgelandschaft entwickelt. In den mit Schottereinträgen belasteten Flächen entwickeln sich teilweise Ruderalfluren. Die Randlagen des Geltungsbereichs sind gekennzeichnet von stärkerem Gehölzaufwuchs.

Eine Errichtung von FPVA ist in den Bereichen der Staudenfluren und Gehölzen unter den vorhandenen Hochspannungsleitungen ökologisch vertretbar. Die Flächen müssen auf Grund der Leitungen regelmäßig gerodet werden. Neben diesen Flächen sind die derzeit noch bebauten Flächen als FPVA-Flächen geeignet. Im Zuge des Rückbaus der Gebäude kommt es zu einer Entsiegelung der Flächen. Ein negativer Einfluss auf die Schutzgüter ist in diesen Bereichen nicht möglich. Mit dem Erhalt der Jungwaldsukzessionsstadien aus Birke und den Bereichen aus Altgehölzen dient die Fläche weiterhin dem im Landschaftsplan vorgeschlagenen Biotopsystem, welches sich über die Flächen des ehemaligen Tagebaus erstreckt und welche teilweise aufgeforstet sind.

Landschaftsbild

Landschaftsbild prägende Strukturen durch Jungwuchs. Erholungswirksame Ausstattungselemente sind nicht vorhanden. Landschaftsbild störende Elemente in Form der Altgebäude. Das Gelände ist eingezäunt und nicht für die Öffentlichkeit nutzbar.

Schutzgebiete

Innerhalb und im näheren Umfeld des Geltungsbereichs befinden sich Schutzgebiete nach § 30 BNatSchG: Hecken und Feldgehölze außerhalb erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen. Die Flächen müssen erhalten bleiben.

Mensch

Innerhalb des Geltungsbereiches leben keine Menschen. Flächen für die Erholung sind nicht ausgeprägt.

Das nächstgelegenen Wohngebiet befindet sich 200 m westlich des Geltungsbereichs des 7. Änderungsbereichs, in der Ortslage Staschwitz. Hier kann nicht von einer weiteren Beeinträchtigung ausgegangen werden. Das Plangebiet weist für das Schutzgut Mensch als Umweltbestandteil eine untergeordnete Bedeutung auf, da es durch die Altgebäude verringerte Erholungsfunktionen aufweist und das Gebiet eingezäunt ist. Langfristig lässt sich das Vorhaben als unerheblich für das Schutzgut Mensch bewerten.

Sonstige Schutzgüter

Archäologische und Kulturdenkmale sind von der Planung nicht betroffen.

3.4.3.3.2 Zusammenfassung der Auswirkungen

In der nachfolgenden Tabelle werden die Planungsauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter in Ihrer Betroffenheit innerhalb des Landschaftsraumes bewertet.

Schutzgut	Beurteilung der Auswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	keine Auswirkungen	nicht erheblich
Pflanzen und Tiere	geringer Verlust von nicht standortgerechten ruderalen und versiegelten Lebensräumen	wenig erheblich
Boden	kein Verlust von Bodenfunktionen da kein natürlich gewachsener Boden, positiv ist der Abriss der Gebäude	wenig erheblich
Wasser	positiv, da Abbruch der Gebäude, verringerte Versiegelung der Fläche	nicht erheblich
Luft / Klima	Veränderung des örtlichen Kleinklimas	wenig erheblich
Landschaft	Veränderung des Landschaftsbildes	wenig erheblich
Kultur- und Sachgüter	kein Einfluss	nicht erheblich

Auswirkungen ergeben sich vor allem durch die Verschattung, in Folge der Aufstellung der PV-Module. Die Vegetation kann sich in den Bereichen der Verschattung und verminderten Beregnung nicht standortgerecht entwickeln. Hierdurch entsteht kein relevanter Verlust von Reproduktions- oder Nahrungshabitaten für die Fauna, da der Standort auf Grund der vorhandenen Strukturarmut zum jetzigen Zeitpunkt nur Lebensraum für wenige Tier- und Pflanzenarten darstellt.

Die Auswirkungen lassen sich zu den folgenden Wirkungsgruppen zusammenfassen:

a) Versiegelung von Lebensräumen (Flächeninanspruchnahme), sehr gering

b) Überschirmung durch die Module (u.a. Beschattung, Veränderung des Niederschlagregimes, Erosion durch ablaufendes Wasser) sehr gering, Vorbelastung des Standorts

c) Barrieren (insbesondere Abzäunung, Zerschneidung von Wegenetzen), schon vorhanden

d) Visuelle Wirkungen (z.B. optische Emissionen), liegt nicht in Sichträumen, gering

e) sonstige nichtstoffliche Emissionen (Wärme, Schall, elektrische und magnetische Felder) lokal begrenzt, gering

3.4.3.3.3 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Wechselwirkungen innerhalb des Geltungsbereiches lassen sich auf Grundlage der Tabelle im vorhergehenden Abschnitt nicht feststellen.

Durch die Vorprägung des 7. Änderungsbereichs des Geltungsbereiches der 3. FNP-Änderung der Gemeinde Elsteraue sind die Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter insgesamt als gering einzustufen.

Im Allgemeinen steht jede Flächeninanspruchnahme in enger Wechselbeziehung mit anderen Schutzgütern (z.B. Boden, Grundwasser, Flora und Fauna). Die in der Umweltprüfung zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Sie hängen im erheblichem Maß vom Eingriff in den Boden bzw. dem Verlust der Vegetationsdecke ab. Hieraus resultiert wie erheblich in den Lebensraum der dort lebenden Tierarten eingegriffen wird. Dies ist am Standort der PV-Anlagen nicht der Fall, da die anstehenden Bodenverhältnisse nicht natürlichen Ursprungs sind.

3.4.3.3.4 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes

Nichtdurchführung des Vorhabens

Für einen Großteil des Geltungsbereichs wird es bei Nichtdurchführung der Planung keine erkennbare Änderung geben. Es bleibt weiterhin bei einer teilweise mit Abbruchmassen verschütteten und mit Gebäuden bebauten Fläche, welche einer starken Ruderalisierung unterliegt und sich unter dem Einfluss der Sukzession mit Birken als typische Tagebaufolgelandschaft darstellt. Insbesondere der Verbleib der vorhandenen Schutthaufen und Gebäude führt langfristig zu einem städtebaulichen und landschaftlichen Defizit.

Durchführung des Vorhabens

Im Zuge der 3. FNP-Änderung kommt es in den Bereichen des 7. Änderungsbereichs zu einer Veränderung der Bausituation. In Folge der Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen erfolgt ein geringer Bodenentzug. Dieser Eingriff ist als gering zu beurteilen, da die vorhandenen anthropogen geprägten Bodenflächen durch die Nutzung der vergangenen Jahrzehnte nur eingeschränkt natürliche Bodenfunktionen übernehmen können und der Boden weiterhin teilweise durch Gebäude und Wege versiegelt ist. Als anlagebedingter Eingriff ist die Verschattung durch die PV-Anlage anzusehen. Hierdurch kommt es Pflege und Standort bedingt zu einer Differenzierung der Vegetationsdecke. Dadurch wird es zu einer erhöhten Struktur- und Artenvielfalt kommen.

3.4.3.3.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Die Standortwahl ist im Hinblick auf die Eingriffsvermeidung als günstig zu bewerten, da eine Altlast Konversionsfläche eines ehemaligen Industriestandortes ohne Fernwirksamkeit bezüglich des Landschaftsbildes überplant wird. Darüber hinaus erfolgen Bodenvollversiegelungen nur in sehr geringem Umfang.

Landschaftspflegerische Maßnahmen	Begründung
Erhalt der angrenzenden und vorhandenen Gehölzstrukturen	Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes
Entwicklung von standortgerechten und naturnahen Biotopflächen	Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Einschränkung der optischen Wirkung der Anlage, Verbesserung der Einbindung in die Landschaft
Einschränkung des Flächenbedarfs an Baustraßen und Lagerflächen im Zuge der Baumaßnahme	Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in den Natur- und Wasserhaushalt

3.4.3.4 Planungsalternativen

Die Planungsalternativen werden nicht untersucht, da es sich bei den Standorten um Flächen aus dem bestätigten Gutachten für mögliche Freiflächenphotovoltaikanlagen in der Gemeinde Elsteraue handelt. Die Herausnahme des Änderungsbereichs 6 aus dem FPVA-Konzept sowie die flächenmäßige Reduktion des Änderungsbereichs 7 im Rahmen der Änderung des Landschaftsplans spiegelt die Auseinandersetzung mit den räumlichen Gegebenheiten wieder.

3.4.3.5 Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Entsprechend der Forderungen zur Erstellung des Umweltberichtes wurden alle verfügbaren Unterlagen für die Bewertung und Auswertung herangezogen. Trotz aller Sorgfalt ist nicht auszuschließen, dass das Gebiet betreffende Studien etc. noch nicht Bestandteil der Untersuchung und Bewertung waren. Im Rahmen der noch

durchzuführenden Behördenabfragen und Beteiligungsprozesse erfolgt eine Verdichtung von Grundlagen und Erkenntnissen, welche bei Relevanz zu einer Weiterentwicklung der getroffenen Aussagen führen.

3.4.3.6 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

3.4.3.7 Zusammenfassung

Mit der 3. Flächennutzungsplanänderung für die Änderungsbereiche AEB 3, 4, 5 und 7 beabsichtigt die Gemeinde Elsteraue die Anpassung des vorbereitenden Bauleitplans an die geänderten Planungsabsichten, die Errichtung einer Photovoltaik-Freianlage. Die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt wurden im Rahmen des Umweltberichts analysiert und bewertet. Es ergaben sich durchweg keine schwerwiegenden Eingriffserheblichkeiten. Bei den meisten Schutzgütern, insbesondere Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser sowie Klima und Luft werden keine größeren Auswirkungen hervorgerufen als bei der bisher im Flächennutzungsplan vorgesehenen Ausweisung als bebaute Fläche.

Bezüglich der Auswirkungen auf Menschen und Umwelt ist die emissionsfreie Energiegewinnung aus regenerativen Quellen ohne CO_2-Abgase als positive Maßnahme im Gesamtzusammenhang zu betrachten.

3.4.4 Änderungsbereich 6 (ehemalige Brikettfabrik Zipsendorf II Spora´ (Oelsen)

Fläche für Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft

3.4.4.1 Erfassung und Bewertung der Schutzgüter

<u>Boden</u>

Der Boden des Standortes wird der Parabraunerde zugeordnet. Diese natürliche Bodenform ist durch anthropogene Nutzungen, als ehemaliger Standort für eine Brikettieranlage mit dazugehörigen noch vorhandenen Gebäuden, teilweise nicht mehr vorhanden. Der Boden ist durch die menschliche Nutzungseinflüsse aus der vorhergehenden Nutzung devastiert und durch die Gebäude und Zufahrten teilweise versiegelt. Im Zuge der Sanierung und des Rückbaus der Gebäude würde sich die Standortsituation verbessern.

<u>Wasser</u>

Der Flurabstand des Grundwassers beträgt laut Landschaftsplan 5 – 10 m und ist durch bisherige Nutzungen beeinträchtigt.

Durch die Entsiegelung der Gebäudebereiche kommt es zu einer deutlichen Standortverbesserung.

<u>Klima</u>

Die Einschätzung des Landschaftsplans von 2006, dass es sich um einen Raum mit hohem Luftaustauschpotential handelt hat weiterhin Gültigkeit.

Durch die Entsiegelung der Gebäudebereiche kommt es zu einer deutlichen Standortverbesserung.

<u>Biotop- und Nutzungstypen:</u>

Im Geltungsbereich dominiert eine ruderale Staudenflur aus Kanadischer Goldrute und Land-Reitgras. Innerhalb dieser Ruderalflur stehen Altbäume. Eine Naturverjüngung setzt sukzessive ein. Neben diesen natürlichen Strukturen ist das Gebiet gekennzeichnet von Bebauungen und Müllablagerungen.

Mit dem Abriss der Gebäude und einer unterstützenden Anpflanzung von standortgerechten Gehölzen würde der Standort deutlich aufgewertet werden.

Landschaftsbild

Das Landschaftsbild ist geprägt durch landwirtschaftliche Nutzungen aus agrarisch genutzten Flächen und Weiden. Der Standort ist an seinem Rand geprägt durch Altbäume. Landschaftsbild störende Elemente sind die vorhandenen Altgebäude und Müllablagerungen.

Mensch

Innerhalb des Geltungsbereiches leben keine Menschen. Flächen für die Erholung sind belastet durch Bebauung und Müllablagerungen.

Das Plangebiet weist für das Schutzgut Mensch als Umweltbestandteil eine untergeordnete Bedeutung auf. Langfristig lässt sich das Vorhaben als positiv für das Schutzgut Mensch bewerten.

Kultur- und Sachgüter

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Objekte zu verstehen, die von gesellschaftlicher, architektonischer oder archäologischer Bedeutung sind. Diese sind von der Maßnahme nicht betroffen.

3.4.4.2 Zusammenfassung der Auswirkungen

In der nachfolgenden Tabelle werden die Planungsauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter in Ihrer Betroffenheit innerhalb des Landschaftsraumes bewertet.

Schutzgut	Beurteilung der Auswirkungen	Erheblichkeit
Mensch	positive Auswirkungen da Abriss der Gebäude	positiv
Pflanzen und Tiere	Wiederherstellung von nicht standortgerechten ruderalen und versiegelten Lebensräumen	positiv
Boden	positiv der Abriss der Gebäude	positiv
Wasser	positiv, da Abbruch der Gebäude, verringerte Versiegelung der Fläche	positiv
Luft / Klima	Veränderung des örtlichen Kleinklimas	positiv
Landschaft	Veränderung des Landschaftsbildes	positiv
Kultur- und Sachgüter	kein Einfluss	nicht erheblich

3.4.4.3 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

3.4.4.3
3.4.4.3

Wechselwirkungen innerhalb des Geltungsbereiches lassen sich, auf Grundlage der Tabelle im vorhergehenden Abschnitt nicht feststellen.

Durch die Vorprägung des 6. Änderungsbereichs des Geltungsbereiches der 3. FNP-Änderung der Gemeinde Elsteraue sind die Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter insgesamt als positiv einzustufen.

3.4.4.4 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes

Nichtdurchführung des Vorhabens

Für einen Großteil des Geltungsbereichs wird es bei Nichtdurchführung der Planung keine erkennbare Änderung geben. Es bleibt weiterhin bei einer mit Abbruchmassen verschütteten und mit Gebäuden bebauten Fläche, welche einer starken Ruderalisierung unterliegt. Insbesondere der Verbleib der vorhandenen Schutthaufen

und Gebäude führt langfristig zu einem städtebaulichen und landschaftlichen Defizit.

Durchführung des Vorhabens

Im Zuge der 3. FNP-Änderung kommt es in den Bereichen des 6. Änderungsbereichs zu einer Veränderung der Bausituation. In Folge des Abrisses von Gebäuden erfolgt kein Bodenentzug. Dieser Eingriff ist als positiv zu beurteilen, da die vorhandenen anthropogen geprägten Bodenflächen durch die Nutzung der vergangenen Jahrzehnte nur eingeschränkt natürliche Bodenfunktionen übernehmen können und der Boden nicht mehr durch Gebäude und Wege versiegelt wäre.

3.4.4.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Die Standortwahl ist als Maßnahmenfläche positiv zu bewerten, da eine Altlast Konversionsfläche eines ehemaligen Industriestandortes entsiegelt wird.

Landschaftspflegerische Maßnahmen	Begründung
Erhalt der vorhandenen Gehölzstrukturen	Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes
Abriss der vorhandenen Gebäude	Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes
Entwicklung von standortgerechten und naturnahen Biotopflächen	Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Entsiegelung

3.4.4.6 Planungsalternativen

Die Planungsalternativen werden nicht untersucht, da es sich bei den Standorten um Flächen aus dem bestätigten Gutachten für mögliche Freiflächenphotovoltaikanlagen in der Gemeinde Elsteraue handelt. Die Herausnahme des Änderungsbereichs 6 aus dem FPVA-Konzept sowie die flächenmäßige Reduktion des Änderungsbereichs 7 im Rahmen der Änderung des Landschaftsplans spiegelt die Auseinandersetzung mit den räumlichen Gegebenheiten wieder.

3.4.4.7 Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Entsprechend der Forderungen zur Erstellung des Umweltberichtes wurden alle verfügbaren Unterlagen für die Bewertung und Auswertung herangezogen. Trotz aller Sorgfalt ist nicht auszuschließen, dass das Gebiet betreffende Studien etc. noch nicht Bestandteil der Untersuchung und Bewertung waren. Im Rahmen der noch durchzuführenden Behördenabfragen und Beteiligungsprozesse erfolgt eine Verdichtung von Grundlagen und Erkenntnissen, welche bei Relevanz zu einer Weiterentwicklung der getroffenen Aussagen führen.

3.4.4.8 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Die Gemeinden und Städte überwachen nach Rechtswirksamkeit des FNP die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung des Flächennutzungsplanes entstehen. Insbesondere sollen die unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen frühzeitig ermittelt werden, damit durch geeignete Maßnahmen Abhilfe ergriffen werden kann (§ 4 c BauGB).

Es ist hier darauf hinzuweisen, dass der Flächennutzungsplan die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke nur vorbereitet. Der FNP selber begründet kein unmittelbares Baurecht. Dieses entsteht erst auf der Ebene der aus dem FNP zu entwickelnden verbindlichen Bauleitplanung.

Aus diesem Grunde kann der Flächennutzungsplan selber keine konkreten Umweltauswirkungen hervorrufen. Dies ist bei der Festlegung der Monitoringmaßnahmen zu beachten.

3.4.4.9 Zusammenfassung

Mit der 3. Flächennutzungsplanänderung des Änderungsbereiches AEB 6 beabsichtigt die Gemeinde Elsteraue die Anpassung des vorbereitenden Bauleitplans an die geänderten Planungsabsichten, die Darstellung von Flächen für Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt wurden im Rahmen des Umweltberichts analysiert und bewertet. Es ergaben sich durchweg positive Auswirkungen. Bei den meisten Schutzgütern, insbesondere Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser sowie Klima und Luft werden geringere Auswirkungen hervorgerufen als bei der bisher im Flächennutzungsplan vorgesehenen Ausweisung als landwirtschaftliche Nutzfläche.

4 Gesamtabwägung

In der Gesamtabwägung werden die in der Umweltprüfung bewerteten Auswirkungen auf die Schutzgüter den übrigen Belangen des § 1 (6) BauGB gegenübergestellt.

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter sind vergleichsweise gering, da das Plangebiet der 3. FNP- Änderung überwiegend durch die bergbauliche, bauliche und industrielle Vornutzung geprägt ist. Aufgrund der Lage, Größe und Vorbelastungen des Plangebietes werden die Auswirkungen als eher gering eingestuft.

Es wird weiterführend darauf hingewiesen, dass bei Bauwerken, die eine Höhe von 100 m über der Erdoberfläche überschreiten, gemäß § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) die Zustimmung der oberen Luftfahrtbehörde einzuholen ist.
Der Hinweis hat Relevanz für die Abwägung, da in den Änderungsbereichen AEB 1 und AEB 2 Sondergebiete mit einer Zweckbestimmung dargestellt werden, die im Vollzug der FNP-Darstellung Bauwerke möglich machen, die eine solche Höhe erreichen können.

Nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens zur 3. Änderung des FNP Elsteraue, wird dem Referat Raumordnung (LVwA) eine Kopie des ausgefertigten Planes durch die Gemeinde Elsteraue übergeben.

5 Ver- und Entsorgung

5.1 Wasserversorgung

Durch die dargestellte Art der baulichen Nutzung in der sonstigen Sondergebiete Photovoltaikanlage (**AEB 3, 4, 5 und 7**), Windkraft (**AEB 2**) und der Grünflächen (**AEB 6 und 7**) entsteht kein Bedarf an Wasser bzw. Trinkwasser im Vollzug der 3. FNP- Änderung.
Für den Bereich des **AEB 1** ´Energieerzeugungsanlage von regionaler Bedeutung Profen´ kann von einem potentiellen Bedarf ausgegangen werden.
Die Darstellung der Ver- und Entsorgungsanlagen erfolgt auf der Bebauungsplanebene. Der bauliche Nachweis der Ver- und Entsorgung ist erst auf der Vorhabenebene notwendig.
Zu den Versorgungsleitungen der MIDEWA mbH ist auf der nachfolgenden Bauleitplanebene auf die Einhaltung der Schutzstreifen gemäß DVGW Arbeitsblatt W 400-1 zu achten. Insbesondere wird auf die Beachtung eines Schutzstreifens von 4 Metern (beidseits der Rohrleitung; bis DN 150) verwiesen.
Innerhalb dieses Schutzstreifens sind folgende Nutzungsbeschränkungen zu beachten:

- keine Errichtung betriebsfremder Bauwerke
- Freihaltung von Bewuchs, der die Sciherheit und Wartung der Rohrleitung beeiträchtigt
- Flächen innerhalb des Streifens dürfen nicht leicht befestigt werden
- das Lagern von Schüttgütern, Baustoffen oder wassergefährdenden Stoffen ist unzulässig
- Geländeveränderungen, insbesonder Niveuveränderungen sind nur mit unserer Zustimmung erlaubt

5.2 Abwasserentsorgung

5.2.1 Schmutzwasser

Durch die dargestellte Art der baulichen Nutzung kann in den sonstigen Sondergebieten Photovoltaikanlage und Windkraft sowie der festgesetzten Grünflächen kein Schmutzwasser im Vollzug der 3. FNP- Änderung entstehen.

Für den Bereich des AEB 1 ´Energieerzeugungsanlage von regionaler Bedeutung Profen´ kann von einem potentiellen Bedarf ausgegangen werden. Dieser wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und sonstigen Genehmigungsverfahren geregelt.

6 Hinweise und Kennzeichnungen

6.1 Denkmale

Hinweis

Innerhalb der Gemeinde befinden sich Fundplätze archäologischer Kulturdenkmale. Ihre Ausdehnung kann nicht exakt, sondern nur ungefähr angegeben werden. Daraus resultierend wird auf die Darstellung des rechtskräftigen FNP verwiesen.

Gemäß Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt vom 18.12.2012 sind im Geltungsbereich der 3. FNP Änderung Elsteraue archäologische Kulturdenkmale bekannt. So überstreicht der AEB 2 ein ausgedehntes archäologisches Kulturdenkmal. Das Vorhaben ist unter Einhaltung von § 14 Denkmalschutzgesetz mit den Zielen der archäologischen Denkmalpflege vereinbar.

Im Allgemeinen wird auf folgendes hingewiesen. Werden bei Bauarbeiten Spuren gefunden, die es vermuten lassen, dass es sich dabei um archäologische Bodendenkmale handelt, ist gemäß Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt die Untere Denkmalschutzbehörde zu verständigen und die Baustelle für die Dauer bis zu einer Woche unverändert zu belassen.

Der FNP ist die vorbereitende Bauleitplanstufe und begründet im Fall der Sondergebiete der 3. FNP-Änderung kein unmittelbares Baurecht. Somit ist der Belang Kulturdenkmale (§ 1 und § 9 DenkmSchG LSA) durch die FNP-Darstellung nicht berührt. Der Belang wird im Fall der Ableitung von Bebauungsplänen berücksichtigt. Auf der Bebauungsplanebene sind die denkmalschutzrechtlichen Genehmigungen zu beantragen.

Sonstige Einzeldenkmale als Hochbauten bestehen im Geltungsbereich der 3. FNP-Änderung nicht.

6.2 Kampfmittel

Kampfmittel

Bei den Flächen innerhalb der Änderungsbereiche AEB 2, AEB 5 und AEB 7 handelt es sich zurzeit anhand vorliegender Unterlagen, um Kampfmittelverdachtsflächen. Genauer bombardierte Areale und militärisch genutzte Flächen / Objekte. Bei erdeingreifenden Maßnahmen in diesen Bereichen sind vor Beginn dieser Arbeiten entsprechende Einzelanfragen an den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) erforderlich. Der Antrag ist dem Burgenlandkreis (Ordnungsamt) zu stellen.

Sollten entgegen der Erwartungen Kampfmittel gefunden werden, so ist entsprechend der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampf M-GAVO in der derzeit geltenden Fassung zu verfahren.

Die weitere Berücksichtigung des Belanges ´Kampfmittel´ erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und sonstigen Genehmigungsverfahren.

6.3 Brandschutz

Die brandschutzrelevanten Vorschriften und Richtlinien sind bei der Bereitstellung von Löschwasser und bei der Planung von Zufahrten für die Feuerwehr und den Rettungsdienst zu berücksichtigen und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu klären.

6.4 Flächen des Altbergbaus

Der FNP ist die vorbereitende Bauleitplanstufe und begründet im Fall der Sondergebiete der 3. FNP-Änderung kein unmittelbares Baurecht. Dieses wird im Fall der Ableitung von Bebauungsplänen berücksichtigt.
Sollten bei geplanten Maßnahmen Anzeichen für das Vorhandensein von bergmännischen Anlagen (Schächte, Lichtlöcher) angetroffen werden, ist umgehend das Landesamt für Geologie und Bergwesen zu verständigen.

6.5 Wehrbereichsverwaltung Ost

Die Wehrbereichsverwaltung Ost wurde an der Planung beteiligt. Diese teilt im Schreiben vom 19.12.2012 mit, dass durch die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes Elsteraue Belange der Bundeswehr nicht berührt werden.

6.6 Grundstücke des Landes Sachsen-Anhalt im Gemeindegebiet Elsteraue

In folgenden Bereichen der Gemeinde Elsteraue befinden sich Grundstücke des Landes Sachsen-Anhalt.

Gemarkung	Flur	Flurstück	Nutzung
Draschwitz	2	70	Wasserlauf, Floßgraben
	3	138/5	Landwirtschaft
	3	198/56	Gehölz, Landwirtschaft, Straßenverkehr, Weg
	3	234/1	Landwirtschaft
	3	234/2	Landwirtschaft
	3	234/3	Landwirtschaft
	3	234/4	Weg
	3	234/6	Weg
Tröglitz	9	4/4	nicht erfasst
	9	30/4	nicht erfasst

Es wird darauf hingewiesen, dass der Flächennutzungsplan kein Baurecht begründet und nicht parzellenscharf ist. Somit werden die Eigentumsverhältnisse an Flurstücken durch die 3. FNP-Änderung nicht berührt.

Elsteraue, 07.11.2013 der Bürgermeister

Siegel

zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. (5) BauGB

Gemäß § 6 Abs. (5) BauGB ist der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes Elsteraue eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.
Die Erklärung wird dem Plan vor dem Beschluss beigefügt.

7 ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AEB	Änderungsbereich
FNP	Flächennutzungsplan
MIBRAG	Mitteldeutsche Braunkohlengesellschaft mbH Theißen
LSA	Land Sachsen - Anhalt
LSG	Landschaftsschutzgebiet
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BauGB	Baugesetzbuch
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlast - Bundesbodenschutzgesetz
FIS	Fachinformationssystem Bodenschutz
WKA	Windkraftanlage

8 Literaturverzeichnis

Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt 2010

Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle vom 21.12.2010

Regionale Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Profen im Regierungsbezirk Halle vom 09.01.1996 (veröffentlicht im MBl. LSA Nr. 31 vom 05.06.1996 S. 1293)

Landschaftsplan der Gemeinde Elsteraue, Acerplan Planungsgesellschaft mbH, Oktober 2006

9 ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1	Lage der Änderungsbereiche 1 – 7 im Gemeindegebiet
Anlage 2	Situationsbeschreibung von Flächen zur möglichen Entwicklung von Photovoltaikanlagen (Anlagen zur Erzeugung von Solarenergie) für zukünftige Sondergebiete auf dem Territorium der Gemeinde Elsteraue (Ingenieur- Baubüro Reinsberger; Stand 14.06.2011)